

# **Psychiatrische Kritik der Maßregeln der Besserung und Sicherung im Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch (1919).**

Von  
**Ernst Schultze.**

*(Eingegangen am 17. Juni 1922.)*

**Einleitung:** Grundsätzliches 219—220.

Anordnung der Maßnahmen durch den Richter (S. 221—222).

I. Geistige Mängel (S. 222—244).

A. Verwahrung (S. 222—243).

1. Zurechnungsunfähige (S. 222—230).

Rechtliche und ärztliche Voraussetzungen (S. 222—223).

Prozessuale Folgen (S. 224).

Bedeutung und Aufgaben der Tätigkeit des ärztlichen Sachverständigen (S. 225—227).

Zeitpunkt des Beginns der Verwahrung (S. 227).

Bedingte Verwahrung (S. 227).

Ort der Verwahrung (S. 228—229).

Privatanstalt (S. 228).

Verwahrungshaus (S. 229).

Dauer der Verwahrung (S. 229—230).

Entlassung (S. 230—235).

Tätigkeit der Polizeibehörde (S. 230).

Tätigkeit des Gerichts (S. 231).

Sicherungsbehörde, ihre Beziehung zum Irrenrecht (S. 232—234).

Progressive Verwahrung (S. 234).

Befreiung der Verwahrten (S. 235).

2. Vermindert Zurechnungsfähige (S. 235—244).

Voraussetzungen der Verwahrung (S. 235—236):

Prozessuale Folgen (S. 236).

Schwierigkeit der Begutachtung (S. 237).

Zeitpunkt des Beginns der Verwahrung (S. 237—239):

nach Strafvollzug (S. 237),

Verwahrung durch Strafvollzug überflüssig geworden (S. 237),

bedingte Strafaussetzung (S. 238),

vorläufige Entlassung (S. 239).

Ort der Verwahrung (S. 240—243):

Heil- oder Pflegeanstalt (S. 240),

Zwischenanstalt (S. 241),

vorläufiger Ersatz (S. 242—243).

Beendigung der Verwahrung (S. 243).

B. Schutzaufsicht (S. 244).

II. Trunkenheit und Trunksucht (S. 244—267).

A. Unterbringung in Trinkerheilanstalt (S. 244—259).

Terminologische Bemerkungen (S. 244).

Drei Voraussetzungen (S. 245—248):

1. Trunksucht — Trunkfälligkeit (S. 245—246).
2. Bestrafung. Vergleich mit Standpunkt des V. E. (S. 246—247).
3. Gewöhnung an gesetzmäßiges und geordnetes Leben (S. 248).

Verhältnis von § 88 zu § 92 E. (S. 248).

Zeitpunkt des Beginns der Verwahrung (S. 250—252):

nach Strafvollzug (S. 250),

Verwahrung durch Strafvollzug überflüssig geworden (S. 251),

vorläufige Entlassung (S. 252),

bedingte Strafaussetzung (S. 252).

Ort der Verwahrung (S. 252—253):

Trinkerheilanstalt (S. 252),

Privatanstalt (S. 252),

Irrenanstalt als Ersatz (S. 253).

Entlassung (S. 253—255):

auf Widerruf (S. 254),

Mißlingen der widerruflichen Entlassung (S. 254).

Dauer (S. 255—258):

Höchstdauer (S. 255),

Entmündigung (S. 256),

Verwahrung nach § 88 (S. 257).

Mindestdauer (S. 258).

B. Wirtshausverbot (S. 259—265).

Voraussetzungen (S. 259):

Neigung zu Ausschreitungen im Trunk (S. 259),

selbstverschuldete Trunkenheit (S. 259),

nur nach Strafe (S. 259).

Dauer (Höchst-, Mindestdauer) (S. 260).

Inhalt des Verbotes (nach V. E., nach E.) (S. 261).

Bestrafung der Übertretung des Verbots (S. 261—262).

Veröffentlichung des Verbots (S. 262).

Praktische Durchführbarkeit des Verbots (S. 263).

Kritik (S. 264).

C. Schutzaufsicht (S. 265).

Schluß.

Je mehr man erkannte, daß in dem Kampfe der Gesellschaft gegen das Verbrechertum vor allem auch die Persönlichkeit des Täters Beachtung erheischt, um so dringlicher stellte sich das Bedürfnis heraus, über die Strafe hinaus oder unabhängig von ihr, sofern keine Schuld vorliegt, durch weitere gesetzliche Maßnahmen der Individualität des Täters vor allem dann Rechnung zu tragen, wenn nach seiner Eigenart, nach seinem Vorleben, nach seinem Verhalten zu den von ihm etwa bereits begangenen strafbaren Handlungen und seiner Reaktion auf etwaige Strafe die Begehung weiterer Verbrechen zu erwarten steht. Die hierauf ziellenden Maßnahmen faßt der E. unter dem Namen der „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ zusammen. Nach der Denk-

schrift S. 84 liegt ihnen „der Gedanke zugrunde, daß es Fälle gibt, wo der Täter in seinem eigenen Interesse und mit Rücksicht auf die Allgemeinheit sich nicht selbst überlassen kann, ein staatlicher Eingriff unter dem Gesichtspunkte der Strafe sich aber vom Standpunkte der Schuldhaftung nicht oder nicht in dem erforderlichen Maße rechtfertigen läßt.“

Das geltende Recht trägt diesen Erwägungen nur in geringem Umfange Rechnung, etwa bei der Überweisung eines jugendlichen Täters an seine Familie oder bei seiner Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt (§ 56 II Str.G.B.), sowie der Unterbringung einer Dirne in einem Asyl (§ 362 III Str.G.B.); vielleicht auch bei der Bestimmung über Arbeitshäuser und bei der Stellung unter Polizeiaufsicht — ich sage, vielleicht, weil diese Maßnahmen bei ihrer heutigen Handhabung kaum als Besserungsmaßregeln gelten können. Bereits der V. E. hatte, wie auch der österreichische und der schweizerische Entwurf, versucht, den Forderungen der modernen Strafrechtsschule gerecht zu werden. Der E. räumt ihnen eine größere Bedeutung ein, nicht zuletzt wohl unter dem Einfluß des G. E. Dieser erhebliche Fortschritt tritt schon rein äußerlich darin zutage, daß der E. wie auch der K. E. den sichernden und bessernden Maßregeln einen besonderen Abschnitt einräumt, während sie noch der V. E. in verschiedenen Kapiteln, einmal zugleich mit den Strafen und dem Schadensersatz (2. Abschnitt) und dann unter der freilich nicht völlig zutreffenden Überschrift „Strafausschließungs- und Milderungsgründe“ (4. Abschnitt) behandelte.

Die Rücksicht auf den Raum zwingt mich, der verlockenden Versuchung zu widerstreben, die grundsätzliche Verschiedenheit zwischen Strafe und sichernden Maßnahmen hervorzuheben. Es kommt hier im wesentlichen auf eine kritische Stellungnahme des Psychiaters an. Somit handelt es sich nur um die Behandlung psychisch Abnormer, d. h. auch im klinischen, nicht lediglich im sozialen Sinne abnormer Individuen.

Im Laufe der Zeit nahm die vorliegende Arbeit einen solchen Umfang an, daß es mir schon aus Gründen der Übersichtlichkeit zweckmäßiger erschien, sie in einer besonderen Abhandlung neben den mehr allgemein gehaltenen psychiatrischen Bemerkungen (vgl. diese Zeitschrift S. 161—211) zu dem E. zu veröffentlichen; selbst auf die Gefahr hin, daß einige Wiederholungen, die nicht zu vermeiden waren, sich einstellten.

Als Maßregeln der Besserung und Sicherung kommen für geistesgestörte Personen die Schutzaufsicht und die Verwahrung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt, für Trunksüchtige oder Trunkene die Schutzaufsicht, das Wirtshausverbot und die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt in Betracht.

Die gemeinsamen Voraussetzungen aller dieser verschiedenen Maßnahmen sind zweifacher Natur, einmal solche ärztlicher und dann solche rechtlicher. Es genügt aber nicht, daß bestimmte Vorbedingungen derart erfüllt sind; es müssen auch die Maßnahmen so beschaffen sein, daß ihre Durchführung die Erreichung des vom Gesetzgeber bei ihrer Einführung angestrebten Ziels nicht nur ermöglicht, sondern, soweit angängig, sichert.

Alle diese Maßnahmen werden vom *Richter*, natürlich von dem Strafrichter, verhängt. Schon darin liegt ein erheblicher Fortschritt gegenüber dem jetzt geltenden Recht. Das Vorurteil gegen die psychiatrische Begutachtung eines Angeklagten ist nicht zum geringsten Teil darauf zurückzuführen, daß nach der Freisprechung des Täters die Gesellschaft gegen weitere Schädigungen von seiner Seite nicht hinreichend oder überhaupt nicht geschützt wird. Gewiß kann der Staatsanwalt den wegen Geisteskrankheit Z.r.u.f. der Polizeibehörde zur weiteren Verwahrung überweisen, falls dies die Rücksicht auf andere erfordert. Aber eine hinreichende Sicherheit wird damit nicht geboten. Der Polizeibehörde steht es frei, den Überwiesenen durch ihren Arzt zu untersuchen. Kommt dieser zu einem andern Urteil — und mit dieser Möglichkeit ist vor allem dann zu rechnen, wenn der Polizeiarzt nicht der Sachverständige des Gerichts ist und ihm nicht die Gerichtsakten zur Verfügung stehen —, oder spielt die Rücksicht auf die Kosten der Anstaltsunterbringung, die heute noch mehr als früher ins Gewicht fallen, eine Rolle, oder lehnt die Anstalt, vielleicht wegen Überfüllung, die Aufnahme dieser auch von ihr nicht gern gesehenen Individuen ab, so kann die Verwahrung unterbleiben. Die Polizeibehörde läßt es oft genug auch an einer zutreffenden Beurteilung des Tatbestandes fehlen. Noch unlängst entnahm ich den Akten einer Großstadt, daß deren Polizeibehörde die von der Staatsanwaltschaft angeregte Anstaltsunterbringung eines Paralytikers, der bei einer Behörde erhebliche Unterschlagungen begangen hatte, mit der Begründung, er sei nicht „gemeingefährlich“, ablehnte. Auch darf nicht übersehen werden, daß ein Vorgehen der Verwaltungsbehörde nur in den Grenzen in Frage kommt, „die ihrem Ermessen durch die Gesetze und die zur Verfügung stehenden Mittel gezogen sind“ (Denkschrift S. 85); die mangelnde Einheitlichkeit, die in dieser Beziehung im Reiche herrscht, kann ein Gefühl der Rechtsunsicherheit nur zu leicht aufkommen lassen. Andernorts (diese Ztschr. 1911. 48. S. 8—9) habe ich eine Begebenheit ausführlich mitgeteilt, die aufs deutlichste die in dieser Beziehung herrschenden Mißstände kennzeichnet. Der Strafrichter und nur der Strafrichter ist in der Lage, sich ein zutreffendes Bild darüber zu machen, welche Behandlung dem Angeklagten, nicht nur hinsichtlich einer Strafe, mit Rücksicht auf die Gesellschaft und auf ihn selbst, zuteil werden muß. Diese beiden Interessensphären müssen

beachtetwerden. In erster Linie soll die Rücksicht auf die Gesellschaft maßgebend sein. Aber der einzelne soll unter der über ihn verhängten Maßnahme nicht mehr leiden, als sich sachlich rechtfertigen läßt, und wenn eine mildere Maßnahme ausreicht, kommt naturgemäß nur diese in Betracht. Wer zutreffend hierüber entscheiden soll, muß die Persönlichkeit sehr genau kennen. Das trifft für den Strafrichter zu, der nicht nur die Akten, sondern vor allem auch den Angeklagten selber kennt; nicht allein aus der etwaigen ärztlichen Begutachtung, sondern vor allem auch aus der persönlichen Vernehmung.

Der E. ist so sehr von der Überlegenheit des Strafgerichts gegenüber der Verwaltungsbehörde bei der Anordnung sichernder Maßnahmen überzeugt, daß er dem Gericht nicht nur gestattet, die Zulässigkeit, bestimmter Maßnahmen auszusprechen, sondern vielmehr ausdrücklich deren Anordnung überträgt. Damit wird ein selbständiges Vorgehen der Verwaltungsbehörde, wenigstens in gewissem Maße, erfreulicherweise ausgeschaltet; sie muß eben das tun, was das Gericht vorher beschlossen hat. Und hat so der Richter die Möglichkeit, auf Grund eigener Anschauungen auch der Gesellschaft den notwendigen Schutz in der geeignetsten Form zukommen zu lassen, so wird er eher geneigt sein, dem Gutachten des Sachverständigen zu folgen, der die Z.r.f.k. des Angeklagten leugnet oder nur eine vm. Z.r.f.k. anerkennt. Uns Irrenärzten kann die Möglichkeit eines ausgiebigen, zielbewußten, individuell abgestuften Gesellschaftsschutzes um so erwünschter sein, als gerade wir von jeher einen solchen mit besonderem Nachdruck verlangt haben.

## I. Geistige Mängel.

### A. Verwahrung.

#### 1. Zurechnungsunfähige.

Entsprechend dem eingangs (S. 221) erwähnten Grundsatz der Befugnis des Richters, Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, bestimmt § 88 I E.: „Wird jemand nach § 18 Abs. 1 wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt . . . , so ordnet das Gericht seine Verwahrung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt an, falls die öffentliche Sicherheit diese Maßregel erfordert.“ Ich vermisste aber eine Bestimmung für den Fall, daß der Staatsanwalt sich im *Ermittlungsverfahren* von der Z.r.u.f.k. des Angeschuldigten überzeugt und von einer Erhebung der Anklage absieht. Soll dann etwa, um dem Wortlaut des E. Genüge zu tun, eine Verhandlung stattfinden? Lediglich zu dem Zweck, daß dem Gericht Gelegenheit gegeben wird, eine Verwahrung anzuordnen? Kommt eine strafbare Handlung eines Geisteskranken nur der Polizeibehörde zur Kenntnis, ohne daß der Staatsanwalt amtlich mit ihr befaßt wird, so ist es ihre Sache, die etwa gebotene

Anstaltsunterbringung herbeizuführen. Das gilt vor allem dann, wenn der Geisteskranke noch keine strafbare Handlung begangen hat, mit dieser Möglichkeit aber nach der Eigenart seiner Persönlichkeit und der Psychose zu rechnen ist. Gewiß hat auch der Strafrichter Aufgaben prophylaktischen Charakters zu erfüllen, aber erst dann, wenn bereits gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs gefehlt ist. Ein derartiger Verstoß ist die Voraussetzung strafrechtlichen Eingreifens. Vorher einzuschreiten ist lediglich Sache der Verwaltungsbehörde.

Die *Verwahrung* ist eine einschneidende Maßnahme. Sie ist nur dann zulässig, wenn die mildere Maßnahme, die *Schutzaufsicht*, nicht genügt. In positiver Hinsicht bestimmt der E. daß auch diese Maßnahme nur dann verhängt werden darf, falls es die *öffentliche Sicherheit erfordert*, oder wie ich, um auch den einzelnen sowie Privatrechtsgüter zu schützen, lieber sagen möchte, falls es die *Rechtssicherheit* erfordert (S. 177). Er, freulicherweise hat der E. wie auch der V. E. die Anwendung des sehr viel gebrauchten und mißbrauchten Wortes Gemeingefährlichkeit vermieden. Diese *Gefährdung* muß durch eine Psychose bedingt sein, und zwar *durch die Psychose*, die den Angeklagten *z.r.u.f.* gemacht hat. Würde also die Psychose, die eine Bestrafung des Täters ausschließt, abgeklungen sein, und zur Zeit der Verhandlung eine andersartige, dem Wesen und der Natur nach von jener verschiedene Geistesstörung ebenfalls antisozialen Charakters vorliegen, so könnte auf Grund des § 88 I E. eine Verwahrung nicht herbeigeführt werden; dies müßte vielmehr der Polizeibehörde zu überlassen sein. Aber, wie nochmals betont sein mag, nur dann, wenn die Psychose, die zur Zeit der Tat vorlag, und die Geistesstörung im Zeitpunkt der Verhandlung nicht dem einheitlichen Bilde einer anfallsweise verlaufenden Krankheit, etwa des manisch-depressiven Irreseins, entsprechen.

Somit muß vom psychiatrischen Standpunkt aus gefordert werden, daß in der Vergangenheit eine Psychose vorlag, die die Z.r.f.k. ausschloß, die auch jetzt noch zur Zeit der Verhandlung besteht und die weiterhin anhalten und die Rechtssicherheit gefährden wird, und zwar in einem solchen Maße, daß diese Gefahr nur auf dem Wege der Anstaltsunterbringung beseitigt werden kann.

Was ergibt sich daraus?

Es darf nicht genügen, daß bei dem Angeklagten ein Zustand festgestellt wird, der eine, kurz gesagt, generelle oder absolute Z.r.u.f.k. mit sich bringt. Es muß vielmehr nachgewiesen werden, daß eine *Z.r.u.f.k. gerade für die dem Individuum zur Last gelegte Handlung* besteht. Und es muß weiterhin der Beweis erbracht werden, daß hier *tatsächlich eine nach dem Strafrecht zu ahndende Handlung* vorlag, und der Angeklagte diese *begangen hat*. Diese Forderungen erscheinen so selbstverständlich, daß ich wiederholt bemerkte, daß Juristen, vor denen ich meine Ansichten entwickelte, ein leichtes Lächeln nicht unterdrücken konnten.

Ich habe es aber mehrmals erlebt, daß das Gericht sich mit der Feststellung einer, kurz gesagt, in strafrechtlicher Beziehung schweren Geistesstörung begnügte, ohne zu untersuchen, ob wirklich X. die Tat begangen hat und diese als eine strafbare Handlung im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Gilt dies schon von der Strafkammer, so trifft es in erhöhtem Maße für die Tätigkeit der Geschworenen zu. Verneinen diese die Frage der Schuld des Angeklagten, so läßt sich mangels der Verpflichtung, den Freispruch zu begründen, nicht sagen, ob die Geschworenen ihn freigesprochen haben, weil nach ihrer Ansicht die in Betracht kommende Tat nach dem Strafgesetzbuch nicht verboten ist, oder weil X. sie nicht begangen hat, oder weil X. z.r.u.f. ist, oder weil andere Gründe vorgelegen haben. Der Richter der Zukunft muß sich also mit aller Deutlichkeit über den objektiven und subjektiven Tatbestand auslassen; das gilt vor allem von den Geschworenen. Ihnen fällt damit keine grundsätzlich neue Aufgabe zu; denn schon jetzt (§ 298 St. P. O.) muß ihnen, sofern der Angeklagte das 18. Lebensjahr nicht erreicht hat oder taubstumm ist, die Frage vorgelegt werden, ob er bei Begehung der Tat die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat. Übrigens mußte im älteren preußischen Recht, worauf Goldschmidt gelegentlich einer Besprechung des V. E. hinweist, bei der Freisprechung unterschieden werden, ob Nichttäterschaft oder Z.r.u.f.k. angenommen wird.

Somit setzt die Verurteilung zur Verwahrung voraus, daß X. 1. eine Handlung, die das Strafgesetzbuch verbietet, begangen hat, 2. für seine Handlung aber nicht verantwortlich gemacht werden kann, weil er geistesgestört war, 3. indessen der Verwahrung bedarf, weil er durch die Psychose die Rechtssicherheit so gefährdet, daß die Gesellschaft nur durch seine Anstaltsverwahrung hinreichend geschützt ist. Würde die schon von mir erwähnte Möglichkeit eintreten, daß das Gericht die Verwahrung verhängt, ohne daß die unter 1 und 2 angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind, so ist ja sicher an der Berechtigung der Anstaltsunterbringung kein Zweifel. Aber nicht nur der Kranke, auch seine Familie hat ein begreifliches Interesse daran, daß eine Einweisung in eine Irrenanstalt durch den Strafrichter nur dann erfolgen darf, wenn alle aus dem Strafrecht sich ergebenden Voraussetzungen erfüllt sind; das ist ein Gebot der Gerechtigkeit.

Daraus ergibt sich, daß der Richter, der nach dem E. zu urteilen hat, eine noch größere Aufmerksamkeit dem Geisteszustand des Angeklagten zuzuwenden hat als bisher. Gewiß wird er sich der Führung des Sachverständigen anvertrauen, da es sich hier um ein Gebiet handelt, auf dem er für gewöhnlich Laie ist. Aber wird eine zukünftige Strafprozeßordnung vorschreiben, daß der Richter vor Verhängung der Verwahrung den Sachverständigen hören muß?

Ich meine, ja. Wenn nicht, könnte es dahin kommen, daß jemand zur Verwahrung verurteilt wird, der gar nicht geisteskrank ist. Gewiß wäre der Anstaltsleiter berechtigt, sogar verpflichtet, einen derartigen Menschen in seiner Anstalt aufzunehmen; und es kann ihm kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er eine Person, die er selber nicht für krank hält, in seiner Anstalt zurückhält. Er handelt ja nicht widerrechtlich, sofern er nur sofort die ihm zustehenden Mittel ergreift, von seiner entgegengesetzten Ansicht die maßgebenden Behörden zu unterrichten. Aber selbst den günstigsten Fall angenommen, daß sein Einspruch sofort Erfolg hat, brauche ich nicht darauf hinzuweisen, in welche Gewissenskonflikte der Anstaltsarzt gerät, der gezwungen wird, wider seine Überzeugung, im Gegensatz zu seiner wissenschaftlichen Anschauung, eine von ihm für gesund gehaltene Person in der Irrenanstalt zurückzuhalten.

Man könnte daran denken, daß der Täter in der Absicht, den Richter zu täuschen, eine Geisteskrankheit simuliert, um sich Straffreiheit zu sichern. Ich glaube aber, daß diese Gefahr nicht allzu hoch einzuschätzen ist. Die Möglichkeit einer Verwahrung wird vielmehr eine Simulation als nicht ratsam erscheinen lassen; denn stellt sich während der Verwahrung in der Anstalt die Simulation heraus, und mit dieser Möglichkeit muß bei der Beobachtung durch sachverständige Ärzte gerechnet werden, so droht dem Simulanten die Gefahr, im Wiederaufnahmeverfahren zur gerechten Strafe verurteilt zu werden.

Es ist also unbedingt notwendig, daß im Strafverfahren ein *Sachverständiger* vernommen wird und daß dieser Sachverständige ein *Arzt* ist. Eine Forderung, so selbstverständlich, daß anscheinend darüber kein Wort zu verlieren ist! Und doch habe ich es erlebt, daß der Leiter einer Erziehungsanstalt, ein Geistlicher, als Gutachter in einem Entmündigungsverfahren vom Amtsrichter vernommen und gehört wurde, ja sogar ein schriftliches Gutachten erstattete. Nicht einmal, sondern wiederholt; war er doch ein für allemal als Sachverständiger vereidigt! Der Amtsrichter konnte sich mit formaler Berechtigung darauf berufen, daß er in der Wahl des Sachverständigen (§ 404 Z.P.O.) völlig frei ist. Das trifft zu, da die Zivilprozeßordnung von einem Sachverständigen schlechtweg spricht. Daher bedarf es bei einer Neuordnung der Z.P.O. und der St.P.O. an den entsprechenden Stellen der Hinzufügung des Beiwortes „ärztlich“.

Bei der so außerordentlich weitgehenden Bedeutung, die der Verwahrung zukommt, erscheint es wünschenswert, daß ein *Facharzt* vor der Anordnung der Verwahrung gehört wird. Indes halte ich es nicht für notwendig, daß in der Str.P.O. grundsätzlich die Anhörung eines Psychiaters verlangt wird. Nicht sowohl deshalb, weil es schwer sein dürfte, im Einzelfall zu entscheiden, ob der Sachverständige ein Fach-

arzt ist — die Ansicht des Leipziger Verbandes oder vielmehr der Standesvereine über die Berechtigung, sich Facharzt nennen zu dürfen, würde sicher auch hier Beachtung verdienen —, als vielmehr deshalb, weil jedes Gericht schon ohnehin Wert darauf legen wird, gerade einen Irrenarzt zu hören.

Freilich bestände selbst dann, wenn der Anordnung einer Verwahrung die Vernehmung eines Arztes vorhergehen muß, die Möglichkeit, daß jemand zur Verwahrung verurteilt wird, wiewohl ihn der Sachverständige für gesund hält; und so käme es trotz Einschaltung einer ärztlichen Begutachtung zu dem schon oben (S. 225) erwähnten Mißstand. Dieser Gefahr könnte man gewiß durch eine Bestimmung vorbeugen, die eine Verwahrung nur in Übereinstimmung mit dem ärztlichen Gutachten zuläßt. Ich kann aber ein solches Verfahren nicht billigen. Es würde dem Grundsatz der richterlichen Freiheit, an dem nicht gerüttelt werden darf, widersprechen. Der Sachverständige ist eben doch nur der Gehilfe des Richters, und die Anordnung der Verwahrung ist eine Maßnahme, über die eine Entscheidung sicher nur dem Richter zugebilligt werden kann. Ein Ausweg läßt sich vielleicht dadurch schaffen, daß in erster Linie der Berufsrichter über die Verwahrung entscheidet oder, falls ein gemischtes Gericht in Betracht kommt, jedenfalls ein solches, in dem der Berufsrichter — und nicht nur zahlenmäßig! — überwiegt. Es läßt sich nicht erkennen, daß Laien, die übrigens eher Simulation als Geisteskrankheit annehmen, leichter der Gefahr unterliegen, aus gefühlsmäßigen Erwägungen heraus eine Verwahrung für angezeigt zu halten; vor allem, wenn sie glauben, damit eine zeitlich nicht beschränkte Sicherung der Gesellschaft zu ermöglichen.

Dem *Sachverständigen* fällt somit keine leichte *Aufgabe* zu. Er muß nicht nur über die frühere Bedeutung einer Geistesstörung urteilen, sondern auch die Zukunft berücksichtigen, eine Prognose stellen, aber nicht eine Prognose schlechthweg, sondern eine *qualifizierte Prognose*; eine Aufgabe, wie er sie auch gegenüber dem § 6 Z. 1 und 1569 B.G.B. zu lösen hat. Hier muß er sich darüber auslassen, ob die Rechtssicherheit durch die Geistesstörung in Zukunft gefährdet wird, und zwar derart, daß die Anstaltsverwahrung berechtigt und geboten erscheint.

Ich überlasse es den Juristen, zu entscheiden, ob es notwendig ist, durch eine besondere prozessuale Vorschrift den Richter anzuweisen, in jedem Falle von Z.r.u.f.k. die Verwahrungsbedürftigkeit zu prüfen. Der Sachverständige hat jedenfalls gegenüber den Angeklagten, deren geistige Gesundheit in Zweifel gezogen wird, nicht nur die Frage der Z.r.f.k., sondern auch die der Verhandlungsfähigkeit und dann die der Verwahrungsbedürftigkeit zu prüfen.

Es darf natürlich nicht verlangt werden, daß der zu Verwahrende in derselben Richtung kriminell wird wie bisher; die *Gefahr eines erneuten Rechtsbruchs schlechthweg* genügt.

Verhältnismäßig leicht kann die Beurteilung sein bei chronischen Störungen sowie gegenüber stationären Prozessen, schwieriger bei periodischen Psychose und vor allem in den Fällen, in denen eine Störung nur hin und wieder, vielleicht erst auf einen äußeren Anlaß hin, auftritt. Ich denke vor allem an epileptische Dämmerzustände. Ich brauche gar nicht hervorzuheben, daß hier die Schwere der verbrecherischen Handlung von entscheidender Bedeutung sein kann. Einem Manne gegenüber, wie T., der zweimal in einem epileptischen Dämmerzustande je zwei Kinder in der scheußlichsten Weise umgebracht hat, erscheint mir keine Maßnahme im Hinblick auf die berechtigte Forderung der Gesellschaft, vor einem derartigen „Scheusal“ geschützt zu werden, zu scharf, auch wenn die Dämmerzustände bei ihm nur ganz vereinzelt auftreten.

Es bedarf also einer streng individualisierenden Beurteilung. Nicht nur in psychiatrischer Beziehung, sondern auch mit Berücksichtigung des bisherigen Lebensgangs und nicht zuletzt der Eigenart der Tat (vgl. § 37 I des österreichischen Entwurfs).

Was den *Zeitpunkt* des Beginns der Verwahrung angeht, so besteht nach dem Wortlaut des § 88 kein Zweifel, daß diese jedenfalls dann sofort ausgeführt werden soll, wenn das *Urteil rechtskräftig* geworden ist. Entsprechend § 133 III könnte man daran denken, in geeigneten Fällen dem Gericht schon vor der Verhandlung die Berechtigung zuzuweisen, eine *vorläufige Anordnung* der Verwahrung zu treffen. Natürlich nur vorläufig, und nur dann, wenn die besonders gesellschaftsfeindliche Gesinnung des Geisteskranken eine sofortige sachgemäße Sicherung notwendig erscheinen läßt. Die endgültige Entscheidung würde das Gericht mit seinem Urteil treffen.

Andererseits kann es in einzelnen Fällen genügen, die *Verwahrung* nur *bedingt* anzurufen, wie ich es schon vor mehr als einem Jahrzehnt vorgeschlagen habe. Sieht der E. ausdrücklich eine bedingte Strafaussetzung vor, so ist nicht einzusehen, warum nicht ein ähnliches Vorgehen auch bei sichernden Maßnahmen angängig sein sollte; um so weniger, als der E. sich grundsätzlich mit ihr dann einverstanden erklärt hat, wenn im Falle der vm. Z.r.f.k. auf Strafe erkannt ist, der Verurteilte aber vorläufig aus der Strafhaft entlassen ist (§ 89 II 2, 93 II).

Die Bewährungsfrist müßte eine gewisse Dauer haben, etwa 5 Jahre. Nach deren Verlauf wäre es Sache des Strafrichters, die nur bedingungsweise verhängte Maßnahme als erledigt anzusprechen. Bewährt sich innerhalb dieser Frist der Verurteilte nicht, so kann, ohne daß das Gericht erneut in Tätigkeit tritt, die Verwahrung vollzogen werden, sofern an seiner Rückfälligkeit nicht fremdes Verschulden, etwa Notlage infolge aufgezwungenen Streiks, Schuld ist.

Auch die Bewilligung der Strafaussetzung stellt ein Experiment dar, über dessen Ausfall im voraus kein Mensch etwas Sichereres sagen kann. So auch hier. Gewiß sind die Voraussetzungen einer Verwahrung sowohl vom psychiatrischen Standpunkt aus wie im Hinblick auf das Wohl der Gesellschaft gegeben. Und dennoch kann es im Einzelfall — nicht nur im geldlichen Interesse — zweckmäßig, fast geboten erscheinen, zu versuchen, von dem Vollzug der Verwahrung abzusehen, um dem Verurteilten Gelegenheit zu geben, in einer nur durch den Zwang einer verständigen Schutzaufsicht eingeengten Freiheit sich zu bewähren. Verstößt der Verurteilte nicht gegen die Gebote einer sozialen Ordnung, so hat der Strafrichter kein Interesse an der Anstaltsbehandlung, mag diese auch aus ärztlichen Gründen angebracht erscheinen. Natürlich müssen die Fälle, die sich für einen solchen Versuch eignen, sehr sorgfältig und selbstverständlich nach Anhörung des Sachverständigen ausgesucht werden. Für die Geisteskranken im engeren Sinne wird diese Neuerung weniger in Betracht kommen, eher für die v.m. Z.r.t. und vor allem die Trunksüchtigen. Gerade bei diesen kann die Aussicht, beim geringsten Verstoß auf eine im voraus nicht absehbare Zeit einer Anstalt übergeben zu werden, der wirksamste Ansporn sein, die Gesetze zu achten.

Was den *Ort* der Verwahrung angeht, so handelt es sich hier um Z.r.u.f.; diese sind Kranke und gehören also zweifellos in eine Krankenanstalt. Dem Standpunkt des E., sie in einer *Heil-* oder *Pflegeanstalt* zu verwahren, kann man nur zustimmen, da sie hier die besten Vorbedingungen zu einer sachgemäßen Behandlung oder gar Heilung finden.

Wenn aber der E. ebenso wie der V.E. (§ 65 I 1) nur *öffentliche* Heil- oder Pflegeanstalten — also nicht nur staatliche, sondern auch provinziale und kommunale — zuläßt und mit Rücksicht auf das Wesen der sicheren Maßnahmen „als einer staatlichen Fürsorge“ (vgl. Denkschrift S. 89) *Privatanstalten* ausschließt, muß auch hier, ebenso wie bei der Kritik des V. E., der Einwand erhoben werden, daß diese Einschränkung zu engherzig ist. Natürlich müßten die Privatanstalten, die für die Verwahrung in Anspruch genommen werden, eine ebenso große Sicherheit für die sachgemäße Behandlung und Verwahrung bieten wie die öffentlichen Anstalten, müßten somit einer schärferen staatlichen Aufsicht unterstellt werden, als ihnen ohnehin zuteil wird. Dann aber bestehen meines Erachtens keine Bedenken. Lediglich mit Rücksicht auf das Rechtsbewußtsein des Volkes den Begüterten die Vorzüge der Verwahrung in Privatanstalten vorzuenthalten, scheint mir nicht gerechtfertigt. Ein derartiges Vorgehen läßt fast den Gedanken an eine Strafe auftauchen! Den Privatanstalten wird freilich kaum daran gelegen sein, für die Verwahrung in Anspruch genommen zu werden; eine Reklame bedeutet das doch kaum. Es darf nicht übersehen werden,

daß in der heutigen Zeit die Privatanstalten einen außerordentlich teuren Betrieb haben. Ihre Zahl nimmt immer mehr ab, weil nur wenige Kranke in der Lage sind, die hohen und immer noch weiter wachsenden Kosten zu zahlen. Insofern wird vielleicht für die Zukunft die Frage, ob nicht auch Privatanstalten für die Verwahrung zugelassen werden können, von nur geringer Bedeutung sein; für sie kämen ja fast nur Schieber und Wucherer in Betracht; und ist gerade bei ihnen, die zweifellos zu den gesellschaftsfeindlichen Elementen gehören, die Z.r.f.k. aufgehoben?

Auf die Frage, ob man *besondere*, nur für die zur Verwahrung verurteilten Kranken bestimmte *Anstalten* errichten soll, will ich hier nicht eingehen. So berechtigt es erscheinen mag, die Gefühle derer zu schonen, die Wert darauf legen, daß sie selbst oder ihre Angehörigen nicht dieselben Räume mit Rechtsbrechern teilen, die finanzielle Lage unseres Staates verbietet es für geraume Zeit, derartigen Erwägungen nachzugehen. Die Errichtung besonderer *Verwahrungshäuser* für die Unterbringung solcher Kranken, die gewalttätig oder schwer zu beaufsichtigen sind, empfiehlt sich dringend. Im allgemeinen wird es genügen, für einen größeren Bezirk, etwa für eine Provinz, im Anschluß an eine Heil- und Pflegeanstalt ein derartiges Verwahrungshaus zu errichten. Auf die guten Erfahrungen, die wir hier in Göttingen mit dem seit 1909 benutzten Verwahrungshaus gemacht haben, möchte ich bei dieser Gelegenheit mit besonderem Nachdruck hinweisen.

Der E. bestimmt ebensowenig wie der V. E., wer die Anstalt *auszuwählen* hat. Ich bin damit einverstanden, daß diese Aufgabe der Polizeibehörde zufällt.

Für die *Dauer* der Verwahrung sind die *Voraussetzungen* maßgebend, die zu ihrer Verhängung geführt haben. Der E. trifft darüber keine Bestimmungen, während er in § 94 I, 1 ausdrücklich die Entlassung des Trunksüchtigen aus der Trinkerheilanstalt vorschreibt, „sobald der Zweck der Maßregel erreicht ist“. Auch § 6 II B.G.B. bestimmt: „Die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn der Grund der Entmündigung wegfällt“. Ich stelle es dem Gesetzgeber anheim, zu erwägen, ob es sich nicht empfiehlt, ausdrücklich vorzuschreiben, daß die sichernden Maßnahmen aufhören oder durch mildere ersetzt werden müssen, sofern die Rechtssicherheit dies gestattet.

Ist der Verwahrte *genesen*, so muß er entlassen werden; denn damit fällt die psychiatrisch bedingte Gefährdung der Rechtssicherheit unter allen Umständen weg. Wird der Entlassene dann rückfällig, so ist er eben verantwortlich zu machen. Aber es bedarf nicht der Heilung der Psychose. Es genügt schon eine *Besserung*, die derart ist, daß mit kriminellen Handlungen nicht mehr zu rechnen ist. Daraus ergibt sich, daß eine Entlassung selbst dann in Frage gezogen werden kann, wenn der psychische Zustand des Verwahrten sich nicht im geringsten gebessert

hat, wohl aber seine häuslichen Verhältnisse sich so geändert haben, daß er unbesorgt entlassen werden kann. Ist der Verblödungsprozeß so weit vorgeschritten, daß der Kranke zu antisozialem Handeln unfähig ist, so kann gleichfalls eine Entlassung in Frage kommen; bedarf er aber noch weiterhin der Anstaltpflege, so muß die Verwaltungsbehörde diese mittels eines besondern Aufnahmeverfahrens herbeiführen. Für diesen Standpunkt sind gewiß nicht nur formale Erwägungen, sondern auch die Rücksichten auf die berechtigten Gefühle der Angehörigen maßgebend, die ausdrücklich eine Aufhebung der Verwahrung verlangen können, selbst wenn der Kranke weiter in denselben Räumen verbleibt.

Die Dauer der einzelnen Formen von Geistesstörungen ist ungemein verschieden. Selbst im Einzelfall läßt sich oft die Dauer nicht im voraus, nicht einmal annähernd, abschätzen. Mit Recht hat daher der Gesetzgeber darauf verzichtet, zahlenmäßig den Zeitpunkt anzugeben, zu dem spätestens die Entlassung erfolgen muß. Mit andern Worten, die Verwahrung ist von *unbestimmter Dauer*. Gerade hierdurch unterscheidet sich die sichernde Maßnahme von der Strafe, die zeitlich begrenzt ist. Ein Gefühl der Rechtsunsicherheit würde aber mit Recht auftreten, wollte man dem Verwahrten nicht das Recht der Beschwerde oder des Einspruchs einräumen. Ich werde darauf noch unten eingehen.

Der E. trifft hinsichtlich der *Entlassung* nur *zwei Bestimmungen*.

Einmal sagt § 90 I: „Über die Entlassung bestimmt die Landespolizeibehörde“. Gegen diese Bestimmung, nach der die *Polizeibehörde* über die Entlassung entscheiden soll, erhebe ich den schärfsten Einspruch. Denn würde man ihr das Recht einräumen, nach eigenem Ermessen die Entlassung zu verfügen, so würde sie in der Lage sein, jeden Augenblick die vom Gericht getroffene Anordnung der Verwahrung aufzuheben. Es bestände somit die Gefahr, daß auf Umwegen wieder die Mißstände sich einschleichen könnten, die der E. gerade damit, daß er ausdrücklich dem Richter und nur ihm die Anordnung der Verwahrung zuwies, beseitigen wollte; vor allem, nachdem der E. die im V. E. § 65 III 3 vorgesehene gerichtliche Entscheidung gegen die Bestimmung der Polizeibehörde gestrichen hat. Auf Grund mancher Erfahrungen muß ich die Befürchtung hegen, daß geldliche Erwägungen die Rücksicht auf die Gesellschaft zurücktreten lassen könnten.

Diese Bestimmung ist somit zu streichen. Welche Behörde ich für die Frage der Entlassung als zuständig ansehen möchte, werde ich später auseinandersetzen.

Weiter bestimmt § 90 II: „Eine Fortdauer der Verwahrung über zwei Jahre hinaus kann nur das Gericht anordnen. Ordnet es die Fortdauer an, so bestimmt es zugleich, wann seine Entscheidung von neuem einzuholen ist“.

Mithin muß die *Berechtigung* der *weiteren Verwahrung* jedenfalls dann *von neuem geprüft* werden, wenn sie *über zwei Jahre* gedauert hat; ist dann ihre Aufhebung nicht geboten, so muß gleichzeitig entschieden werden, zu welchem Zeitpunkt eine *neue Prüfung* stattfinden soll. Wenn der E. für die Festsetzung dieses Zeitpunkts keine bestimmte Anordnung trifft, so kann man sich damit durchaus einverstanden erklären; ebenso damit, daß nicht ausdrücklich regelmäßig wiederkehrende Prüfungen vorgeschrieben werden. Die Einzelfälle sind doch zu verschieden, als daß eine einheitliche Regelung vorgeschrieben werden könnte; und tritt eine erhebliche Besserung oder Genesung ein, so kann der Verwahrte durch seinen Einspruch eine Prüfung der Verwahrungs-berechtigung herbeiführen.

Es ist nicht recht zu verstehen, warum der E. für einen bestimmten Zeitpunkt, nämlich nach Ablauf eines zweijährigen Aufenthalts in der Anstalt, eine Prüfung der Verwahrungs-berechtigung durch das *Gericht* vorschreibt, nebenher aber ausdrücklich der *Polizeibehörde* die Befugnis zuspricht, den Verwahrten zu entlassen — offenbar auch nach dem zweijährigen Aufenthalt! — und auch dann noch zu jedem beliebigen Zeitpunkt, da der E. nicht ausdrücklich das Gegenteil vorschreibt! Zutreffend hebt die Denkschrift des E. (S. 85) hervor, es müsse auf Bedenken stoßen, dem Ermessen der Verwaltungsbehörde einen wesentlich weiteren Spielraum wenigstens dann einzuräumen, wenn es sich um Eingriffe in die Freiheit handele; „solche Eingriffe werden vielmehr zweckmäßig dem unabhängigen Gericht überlassen“. Gewiß liegt kein Eingriff in die persönliche Freiheit des einzelnen vor, wenn die Polizeibehörde den Verwahrten entläßt. Aber ist nicht zum mindesten von derselben Bedeutung die Rücksichtnahme auf die Gesellschaft? Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß der E. hierbei die Rücksichtnahme auf den Einzelnen im Vergleich zu dem Anspruch der Gesellschaft, vor gesellschaftsfeindlichen Handlungen bewahrt zu werden, überschätzt, wenn er die Entscheidung über die Entlassung zu einer selbständigen Befugnis einer Verwaltungsbehörde macht.

Daraus ergibt sich, wie *bedenklich* es ist, bei der Durchführung der Verwahrung *zwei verschiedenen* und zudem so verschiedenen *Behörden* eine Entscheidung einzuräumen. Dualität tut niemals gut. Das einzig Richtige ist meines Erachtens, diese zu beseitigen. *Nur ein Gericht* darf die *Verwahrung* anordnen, *nur ein Gericht* darf deren *Beendigung* herbeiführen.

Der E. weist die Aufgabe der Nachprüfung der Verwahrungs-berechtigung „dem Gericht“ zu, läßt sich aber nicht darüber aus, *welches Gericht* es mit dieser Aufgabe betraut wissen will.

Ein *Verwaltungsgericht* kommt meines Erachtens nicht in Betracht, weil es die in der Denkschrift ausdrücklich verlangte Unparteilichkeit — so wird wenigstens von Sachverständigen bekundet — nicht bietet.

Ein einheitliches Vorgehen im Deutschen Reiche würde so unmöglich gemacht, da keine gemeinsamen Vorschriften für die in den einzelnen Ländern verschiedenen Verwaltungsbehörden bestehen. Also kommt nur der *ordentliche Richter* in Betracht. Man kann an den Strafrichter denken, der die Verwahrung verhängt hat, und zur Stütze dieser Ansicht darauf hinweisen, daß gerade er sich auf Grund der Akteneinsicht, der Kenntnisnahme des psychiatrischen Gutachtens und der Verhandlung, also auf Grund der eigenen unmittelbaren Anschauung, ein zutreffendes Urteil über die Persönlichkeit des Verwahrten hat bilden können. Aber zwischen dem Zeitpunkt der Anordnung der Verwahrung und der Prüfung ihrer weiteren Berechtigung liegt ein längerer Zeitraum, 2 Jahre oder noch mehr. Die persönlichen Verhältnisse des Verwahrten können sich inzwischen erheblich geändert haben. Ob dieselben Persönlichkeiten noch die zuständigen Richter sind, ist mehr als fraglich. Die Verwahrungsanstalt liegt räumlich weit entfernt von dem Orte des Strafrichters, und die persönliche Vernehmung des Verwahrten, auf die ich den größten Wert lege, ist mit Schwierigkeiten und erheblichen Kosten — man denke an die hohen Fahrpreise, die immerzu noch zu steigen drohen; eine Begleitung des Verwahrten ist unerlässlich notwendig! — verbunden. Aus allen diesen Gründen heraus möchte ich vorschlagen, das *Amtsgericht*, das für den Ort der Irrenanstalt *zuständig* ist, mit dieser Aufgabe zu betrauen; als höhere Instanz käme das Landgericht, wollte man noch eine dritte Instanz, das Oberlandesgericht in Betracht.

Damit greife ich meine früheren Vorschläge auf, die ich machte, als ich im Auftrage der juristischen Kommission des Deutschen Vereins für Psychiatrie die Frage beantworten sollte: „Wie ist das in § 65 des V. E. in Aussicht genommene Verfahren (Absatz III „gerichtliche Entscheidung“) bei Verwahrung und Entlassung zu gestalten?“ Ich habe damals ein *Sicherungsverfahren* vorgeschlagen und ausdrücklich hervorgehoben, daß ich mit ihm auch dem Verwahrten selbst die Möglichkeit bieten wollte, von sich aus — also auch unabhängig von der im E. getroffenen Bestimmung des § 90 II — eine Nachprüfung der Berechtigung seiner Verwahrung zu verlangen. Wegen der Einzelheiten des Verfahrens kann ich auf meine früheren Ausführungen Bezug nehmen. Ich hebe noch hervor, daß es nur der Form nach dem Entmündigungsverfahren nachgebildet ist, mit dem es sonst nichts gemein hat.

Vor den Entscheidungen, jedenfalls vor der ersten Entscheidung, ist der Verwahrte zu vernehmen. Keine, auch keine ablehnende Entscheidung darf getroffen werden, ohne daß ein Sachverständiger zuvor gehört ist. Als Sachverständiger ist stets der (oder ein) Anstaltsarzt zu hören. Dem Staatsanwalt ist im Sicherungsverfahren dieselbe Rolle eingeräumt wie im Entmündigungsverfahren. Der Verwahrte kann sich durch einen Anwalt vertreten lassen, ohne daß ein Anwaltszwang

besteht. Nicht nur der gesetzliche Vertreter des Verwahrten, auch der Staatsanwalt und vor allem der Anstalsarzt — jetzt auch der mit der Schutzaufsicht betraute Fürsorger, sofern nicht, wie ich früher vorgeschlagen habe, jedem Verwahrten ex officio ein Fürsorger bestellt wird — hat das Recht, Anträge zu stellen. Die Anstalt ist verpflichtet, alle die Entlassung begehrenden Eingaben des Verwahrten abzusenden, kann aber unter besonderen Voraussetzungen vom Gericht ermächtigt werden, sie in bestimmten größeren Zeiträumen abzusenden. Die Kostenfrage muß so geregelt werden, daß sie die Durchführung des Sicherungsverfahrens nicht erschwert. Das sind die wichtigsten Vorschläge, die ich damals gemacht habe.

In meinen verschiedenen Arbeiten über die Aufgaben eines *Irrenrechts* nahm einen großen Platz auch die Besprechung des Problems ein, welche *Sicherung gegen ungerechtfertigte Unterbringung in einer Anstalt* getroffen werden muß. Ich schlug vor, die Kontrolle hierüber einer *Sicherungsbehörde* zu übertragen, und zwar *derselben* Behörde, die auch die Berechtigung der gerichtlich angeordneten Verwahrung krimineller Geisteskranker fort dauernd zu prüfen hat. Handelt es sich doch hier im Grunde um die Lösung ganz ähnlicher Fragen. Ich finde keinen Nachteil darin, wenn hieraus dem für die Anstalt zuständigen Amtsgericht, dem hiermit ein neuer und wichtiger Aufgabenkreis zugewiesen wird, eine große Arbeit erwächst. Im Gegenteil, es wird dank seiner großen Erfahrungen die Aufgaben nur noch besser lösen können. Vor allem dann, wenn auch, entsprechend früheren Vorschlägen von mir, die Möglichkeit einer Überweisung des Entmündigungsverfahrens nach § 650 Z.P.O. sehr viel häufiger angewandt wird als bisher, und wenn, was von nicht geringer Bedeutung ist, nur ältere, erfahrene Richter, nicht aber in der Ausbildung begriffene Referendare, mit der für die Entscheidung der Frage maßgebenden Vernehmung des in der Anstalt Internierten betraut werden.

Es ist damit zu rechnen, daß uns in absehbarer Zeit ein *Irrenrecht* beschert wird, sei es von Seiten des Reichs, sei es von Preußen. Ich halte es für dringend notwendig, daß in diesem Irrenrecht auch die Forderungen, die der E. an die praktische Irrenpflege stellen wird, eingehend berücksichtigt werden, und eben aus diesem Grunde halte ich ein *Reichsirrengesetz* für erforderlich. Der Zeitpunkt ist außerordentlich günstig; besteht doch jetzt die Möglichkeit, alle einschlägigen Fragen klar, einheitlich und, wie ich hoffen darf, auch befriedigend zu lösen.

Mir ist bekannt, daß man mehrgliedrige Kommissionen, etwa aus Richtern, aus Laien (sogenannte Vertrauenspersonen) und vielleicht auch aus Ärzten, vorgeschlagen hat, um die Insassen der Irrenanstalten gegen ungerechtfertigte Anstaltsunterbringung zu sichern. Ich habe andernorts meine Bedenken gegen ein derartiges Vorgehen dargelegt und

auseinandergesetzt, warum der *judex loci* den Vorzug verdient. Das-selbe gilt auch hinsichtlich der Überwachung der zur Verwahrung auf gerichtlichen Beschuß in die Irrenanstalt eingewiesenen Personen.

Aus meinen obigen Ausführungen ergibt sich zur Gentige die Rolle, die ich dem *Sachverständigen* in dem für die Prüfung der Verwahrungs-berechtigung bestimmten Verfahren zuweise. Auch diese Aufgabe ist gewiß nicht leicht zu lösen, besonders dann nicht, wenn der Vorschlag, den meines Wissens seinerzeit die konservative *Monatsschrift* machte, verwirklicht werden sollte, nämlich der, daß die Ärzte sich persönlich für den Eingesperrten und seine Gesundheit verbürgen sollten. Abge-sehen davon, daß nur der Richter, nicht der Arzt, über die Entlassung entscheiden kann, würde vermutlich jeder Arzt sich weigern, unter solchen Bedingungen ein Gutachten zu erstatten. Und würden dann sich noch Ärzte finden, die an Verwahrungshäusern tätig sind, auch wenn sie noch so gut bezahlt würden? Die Mitwirkung des Sachver-ständigen bei der Entlassung aus der Verwahrung halte ich für so wichtig, daß diese meines Erachtens nicht erfolgen dürfte, bevor ein Sachverstän-diger gehört wird. Aber sein Gutachten darf nicht bindend für den Richter sein. Die Entscheidung muß in letzter Instanz eben doch der Richter treffen. Abgesehen von rechtlichen Erwägungen hier auch aus dem Grunde, weil der Richter vielfach besser als der Sachverständige in der Lage ist, sich auf Grund seiner Erkundigungen ein Urteil über die Verhältnisse zu bilden, in die der Verwahrte entlassen werden soll.

Die Schwierigkeit der von dem Sachverständigen zu lösenden Auf-gabe liegt besonders darin, daß der Verwahrte, solange er in der Anstalt untergebracht ist, nicht im geringsten beweisen kann, daß er seine Frei-lassung nicht mißbrauchen wird. Die Entlassung, die für den Verwahrten eine völlige Veränderung der Verhältnisse bedeutet, stellt somit immer ein Experiment dar, über dessen Ausfall, sofern die Psychose nicht geheilt ist, kein Mensch etwas Sichereres sagen kann. Diese Erwägungen legen den Gedanken nahe, entsprechend dem *progressiven* Strafvollzug auch dem Verwahrten im Laufe der Zeit *zunehmend größere Erleichterungen* entsprechend seinem Verhalten einzuräumen, um ihn so all-mählich an ein Leben in völliger Freiheit zu gewöhnen. Vor allem aber sollte, sofern nicht mit Sicherheit die Heilung der Psychose festgestellt werden kann, die Beendigung der Verwahrung nicht sofort eine endgül-tige sein. Der Verwahrte soll vielmehr *nur widerruflich entlassen* werden, und erst dann, wenn der Entlassene während einer bestimmten, vom Ge-richt je nach der Lage des Einzelfalls festzusetzenden Zeit sich in der Freiheit bewährt hat, endgültig entlassen werden. Andernfalls kann er sofort wieder der Verwahrungsanstalt übergeben werden, ohne daß das Gericht erneut in Tätigkeit zu treten braucht. Es bedürfte somit zur Wiederaufnahme des Verwahrten nicht eines Verstoßes, der

den Strafrichter beschäftigt, wenn auch zwischen der Schwere seines gesellschaftswidrigen Handelns und der Erheblichkeit des Eingriffs, die die Fortsetzung der Verwahrung doch immerhin bedeutet, kein Mißverhältnis bestehen darf. Unter allen Umständen soll der Verwahrte für die Zeit der bedingten Entlassung aus der Verwahrungsanstalt unter *Schutzaufsicht* gestellt werden. Gerade für diesen Zeitraum bedarf meines Erachtens der Geisteskranken in erster Linie einer staatlichen Fürsorge, die sich auch darauf erstreckt, ihn vor der Begehung weiterer krimineller Handlungen zu bewahren. Meine Vorschläge lassen sich, des bin ich sicher, leicht verwirklichen. Den Geisteskranken vor ihrer Entlassung aus der Irrenanstalt, die tunlichst stets eine versuchsweise sein soll, zunehmend größere Freiheiten einzuräumen, hat sich auf das beste bewährt. Warum sollen wir nicht ebenso bei den Kranken vorgehen, die auf richterliche Anordnung in einer Irrenanstalt verwahrt werden? Im Prinzip ist nach den Erfahrungen in den Irrenanstalten m. E. die Lösbarkeit des Problems des progressiven Strafvollzuges erwiesen.

Als ich seinerzeit den § 65 des V. E. einer Besprechung unterzog, vermißte ich in dem V. E. eine Bestimmung, die den zu bestrafen gestattet, der den auf gerichtliche Anordnung Verwahrten aus der Anstalt *befreit*. Von einem Gefangenen im Sinne des § 129 des V. E. kann man dem Verwahrten gegenüber doch nicht sprechen. Diese Lücke, die übrigens auch von andern, wie *Vocke*, empfunden wird, füllt § 193 E. aus, der sagt, „Wer außer den Fällen des § 191 (dieser betrifft Gefangene) jemanden, der auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird, aus der Verwahrung befreit oder sein Entweichen fördert, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Der Versuch ist strafbar.“

## 2. Vermindert Zurechnungsfähige.

Der E. sieht, wie für die Z.r.u.f., so auch für die vm. Z.r.f. eine *Verwahrung* vor. In vielen Punkten treffen meine Ausführungen über die Verwahrung Z.r.u.f. auch für die Verwahrung vm. Z.r.f. zu. In folgendem hebe ich im wesentlichen nur das hervor, was für die letzteren allein in Betracht kommt.

Über den Begriff der vm. Z.r.f.k. (vgl. S. 179 ff.) brauche ich mich an dieser Stelle nicht auszulassen. Natürlich muß die *vm. Z.r.f.k.*, die zur Verwahrung berechtigt, nicht nur *zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung* vorgelegen haben, sondern auch noch darüber hinaus. Die Denkschrift berücksichtigt (S. 59) zwar die Möglichkeit, daß der abnorme Zustand, der vom Standpunkt des Strafrichters aus als *vm. Z.r.f.k.* anzusprechen ist, erst nach der Tat, während des Verfahrens oder während der Strafvollstreckung eintritt. Aber nur im Hinblick auf den Straf-

vollzug. Dann soll nämlich gemäß § 52 E. entsprechend den veränderten Verhältnissen der Geisteszustand des Gefangenen berücksichtigt, und die Unterbringung in besonderen Anstalten oder Abteilungen in Erwägung gezogen werden. Der spätere Eintritt eines Zustandes im Sinne der *vm. Z.r.f.k.* ist aber für die Frage der Verwahrung ohne Bedeutung. Denn da der Richter sie anordnet, muß die *vm. Z.r.f.k.* zum mindesten schon *zur Zeit der richterlichen Entscheidung* vorliegen, sinngemäß aber auch, da diese zu der Straftat Stellung nehmen muß, bereits bei Begehung der strafbaren Handlung. Tritt die *vm. Z.r.f.k.* erst später auf, so braucht sie nicht unbedingt zu einer Behandlung in einer Irrenanstalt zu führen. Erscheint diese geboten, so ist es Sache der Verwaltungsbehörde, die Unterbringung in der Anstalt in die Wege zu leiten.

Der E. macht nach § 88 I die Verwahrung ausdrücklich davon abhängig, daß „jemand . . . nach § 18 Abs. 2 als vermindert zurechnungsfähig verurteilt“ wird. Wird das Wort *verurteilt* eng, d. h. nur in Verbindung mit der Verhängung einer Strafe aufgefaßt, so könnte man glauben, der E. wollte die Verwahrung eines *vm. Z.r.f.* dann für unzulässig erklären, wenn das Gericht von einer Strafe abgesehen hat. Diese letzte Möglichkeit ist nach § 111 III in Verbindung mit § 110 III 3, durchaus gegeben, wenngleich der E. grundsätzlich eine Strafe als Ahndung bei *vm. Z.r.f.* vorsieht. Aber von Strafe kann nur „in besonders leichten Fällen“ abgesehen werden, und dann wird der Richter nur selten Anlaß haben, eine Verwahrung zu verhängen, die immerhin eine nicht unerhebliche Gefährdung der Rechtssicherheit zur Voraussetzung hat. Eine Lücke besteht somit nicht; und sollte wirklich einmal der Richter eine Verwahrung für angebracht halten, von der Strafe (oder deren Vollstreckung) aber absehen wollen, so kann er sich mit einem geringen Strafmaß begnügen, gleichzeitig aber bedingte Strafaussetzung (§ 63 E.) bewilligen.

Natürlich muß auch bei dem *vm. Z.r.f.* festgestellt sein, daß es eine im Sinne des Gesetzes strafbare Handlung ist, die X. begangen hat, und zwar in einem Zustande *vm. Z.r.f.k.*, daß X. auch weiterhin in derselben geistigen Verfassung ist und dadurch die Rechtssicherheit gefährdet. An den Nachweis dieser Voraussetzungen ist die Anordnung der Verwahrung gebunden, sofern die mildere Maßnahme, die bloße Schutzaufsicht, nicht genügt. Ich brauche nicht zu wiederholen, welche prozessualen Forderungen sich daraus ergeben; und ebensowenig habe ich nochmals nötig, nachdrücklich auf die besondere Bedeutung hinzuweisen, die bei dem Verfahren dem Sachverständigen — ich betone, dem psychiatrisch vorgebildeten Arzt — zukommt. Ich bin der Ansicht, daß auch bei *vm. Z.r.f.k.* die einschneidende Maßnahme der Verwahrung ohne ärztliches Gutachten unzulässig sein sollte. Es wäre sicher zweckmäßig, wenn ein Sachverständiger schon über die Frage des Vorliegens

oder Fehlens v. Z.r.f.k. mit Rücksicht auf das Strafmaß vom Richter gehört würde oder werden müßte.

So freudig ich vom irrenärztlichen Standpunkt aus die gesetzlich verbürgte Berücksichtigung der v. Z.r.f.k. begrüße, deren Einführung gerade wir Psychiater verlangt haben, so darf doch nicht verkannt werden, daß die *Schwierigkeit* der *psychiatrischen Begutachtung* damit gegen früher noch erheblich *zugenommen* hat. Während wir jetzt nur entscheiden müssen, ob Z.r.f.k. oder Z.r.u.f.k. vorliegt, müssen wir in Zukunft noch mit einer dritten Möglichkeit rechnen, also nicht zwei, sondern drei Klippen berücksichtigen. Aber gerade die Schwierigkeit einer zutreffenden Beurteilung des Geisteszustandes des Angeklagten läßt es mir dringend erwünscht oder gar notwendig erscheinen, nicht dem Richter allein, d. h. ohne Unterstützung durch einen Sachverständigen, die Entscheidung über Annahme oder Ausschluß v. Z.r.f.k. zu überlassen, sofern die geistige Verfassung des Täters zu ernsten Bedenken Anlaß gibt. Es bestände sonst die Gefahr, daß eine zu häufige Annahme der schon heute vielfach bespöttelten „Minderwertigkeit“ dazu führen könnte, die Neuerung der v. Z.r.f.k. zu diskreditieren.

Der E. sieht als die Regel die Verhängung einer Strafe bei v. Z.r.f.k. vor. Nur in besonderen Fällen, unter bestimmten Voraussetzungen, kann darüber hinaus auch die Verwahrung angeordnet werden. Es entspricht dem Wesen der v. Z.r.f.k., daß zuerst die *Strafe* vollstreckt, und dann erst die *Verwahrung* ausgeführt wird. Die Verwahrung folgt somit der Strafe! Aber natürlich muß von der Verwahrung abgesehen werden können, wenn bereits während der Strafvollstreckung das mit der Verwahrung angestrebte Ziel erreicht ist, d. h. Heilung der geistigen Anomalie, die den Strafrichter zur Annahme einer v. Z.r.f.k. veranlaßt hat, oder doch zum mindesten eine so erhebliche Besserung, daß eine Gefährdung der Rechtssicherheit nicht mehr zu befürchten ist. Diese Möglichkeit sieht der E. in § 89 II 2 vor. Aber er sagt nicht, welche Behörde darüber entscheidet. Folgt man den Ausführungen der Denkschrift (vgl. S. 89), so sollte man meinen, daß sie der Landespolizeibehörde diese Aufgabe zuweist. Ich müßte einer derartigen Bestimmung auf das bestimmteste widersprechen. Auch hier wäre zu befürchten, daß die Polizeibehörde gar zu leicht geneigt wäre, anzunehmen, die *Verwahrung* sei *durch den Strafvollzug überflüssig* geworden, um die vermutlich ihr zufallenden Kosten der Verwahrung zu ersparen. Aber auch aus rein rechtlichen Erwägungen halte ich die *Landespolizeibehörde* nicht für die geeignete Stelle. Man sollte die Entscheidung dem Strafrichter überlassen, und er sollte verpflichtet sein, zuvor nicht nur die Anstaltsleitung, sondern auch einen Sachverständigen zu hören. Der gegebene Sachverständige ist der Arzt der Anstalt, in der die Strafe vollstreckt wird. Er muß, soll er der schon ohnehin recht schwierigen und verantwortlichen

Aufgabe gerecht werden, psychiatrisch vorgebildet sein. Das verlangt sinngemäß schon § 52 E. Nicht nur, daß der Geisteszustand des als vm. z.r.f. Verurteilten während des Strafvollzugs berücksichtigt werden soll, muß die geistige Eigenart des Sträflings auch dann beachtet werden, wenn erst während der Strafvollstreckung vm. Z.r.f.k. eintritt. Nicht nur die Wahl einer der Eigenart der vm. Z.r.f. gerecht werdenden Behandlung setzt psychiatrisches Verständnis voraus, sondern schon und noch mehr deren rechtzeitige Erkennung.

Der E. zeigt allerorten das Bestreben, zu versuchen, von Freiheitsstrafen ganz oder teilweise abzusehen, soweit das mit dem Zwecke eines Strafrechts vereinbar ist. Der E. regelt die Frage der Verwahrung auch für solche Fälle.

Einmal kann das Gericht dem Verurteilten eine *bedingte Strafaussetzung* (§ 63) bewilligen, um ihm Gelegenheit zu geben, sich durch gute Führung während einer Probezeit Straferlaß zu verdienen. In einem solchen Falle soll die Verwahrung, sobald das Urteil rechtskräftig geworden ist, vollzogen werden (§ 89 III). Hiergegen ist nichts einzuwenden. Denn es ist dieselbe Behörde, der Strafrichter, der Strafe verhängt, der die bedingte Strafaussetzung bewilligt und Verwahrung anordnet. Nur mit guten Gründen wird der Strafrichter diese drei verschiedenen Maßnahmen gleichzeitig treffen. Wenn aber der E. weiter bestimmt, die *Zeit*, die der Verurteilte in der für die Verwahrung bestimmten *Anstalt* zugebracht hat, wird *auf die Probezeit angerechnet*, so kann ich mich mit dieser Bestimmung durchaus nicht einverstanden erklären. Sie zeugt meines Erachtens von einer völligen Verkennung der Bedeutung der bedingten Strafaussetzung! Wie kann man von der Möglichkeit einer Bewährung reden, wenn der, der diese Prüfung zu bestehen hat, sich in der Verwahrungsanstalt befindet? Fallen doch während einer solchen Unterbringung alle die Reize und Verlockungen weg, denen vor allem der Minderwertige in der Freiheit gar zu leicht erliegt. Der Anstaltsinsasse erhält seine tägliche Verpflegung, seine Lagerstätte, ohne daß er sich darum zu sorgen braucht; gerade daran aber scheitern sehr viele geistig Minderwertige, daß es ihnen unmöglich ist, durch einen geordneten Lebenswandel mit Meidung der Klippen und Gefahren des alltäglichen Lebens sich ihren Unterhalt zu verschaffen. Sie sind nicht krank genug, um erwarten oder gar beanspruchen zu können, auf Veranlassung und Kosten der Allgemeinheit versorgt zu werden. Darum muß die Bestimmung, daß der Aufenthalt in der Verwahrungsanstalt auf die Probezeit angerechnet werden kann, gestrichen werden. Eher könnte man schon daran denken, eine bedingte Strafaussetzung bei der Notwendigkeit einer Anstaltsverwahrung nicht zu bewilligen; doch will ich hierauf nicht näher eingehen. Der E. macht zur Rechtfertigung seines Standpunktes (S. 89) darauf aufmerksam, daß „Billigkeitsgründe“

die Anrechnung verlangen. Billigkeitsgründe! Gegenüber einem Menschen, der mit Rücksicht auf die durch ihn bedingte Gefährdung der Rechtssicherheit der Verwahrung bedarf! Doch wirklich eine ungerechtfertigte, unangebrachte Milde.

Schließlich besteht noch die Möglichkeit, daß der Verurteilte *vorläufig aus der Strafhaft entlassen* wird. Dann soll er nicht mehr in der Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht werden, wenn die Entlassung nicht widerrufen wird (§ 89 II 2). Durchaus einverstanden! Soll doch der Gefangene, der einen bestimmten Teil der Strafe abgesessen hat, nur dann vorläufig entlassen werden, „wenn er sich während der Strafverbüßung gut geführt hat und nach seiner Vergangenheit und seinen persönlichen Verhältnissen die Erwartung rechtfertigt, daß er sich künftig wohlverhalten werde“ (§ 69 I). Erfüllt er diese Erwartung — und das erleichtert ihm der E. damit, daß die vorläufige Entlassung nur dann angeordnet werden darf, „wenn für den Gefangenen eine Arbeitsgelegenheit gesichert ist, die zu seinem Unterhalt ausreicht, oder wenn sonst für sein Unterkommen und seinen Unterhalt gesorgt ist“ (§ 69 IV) —, so gefährdet er nicht mehr die Rechtssicherheit; dann aber fehlt es an der Berechtigung, die vom Gericht angeordnete Verwahrung auszuführen. Bedenklich erscheint es mir, daß die *oberste Justizaufsichtsbehörde* (§ 70) über die vorläufige Entlassung entscheiden soll. Warum nicht der Strafrichter! Meine Bedenken werden auch nicht durch die Bestimmung aus dem Wege geräumt, daß vor der Entscheidung über die Entlassung die Strafanstaltsleitung zu hören ist. Ich möchte in dieser Beziehung noch weitergehen und auch die Anhörung des Sachverständigen, also des Arztes der Strafanstalt, verlangen, jedenfalls dann, wenn das Gericht eine Verwahrung angeordnet hat. Wenn der E. dem Richter die Befugnis zuweist, eine bedingte Strafaussetzung zu bewilligen, so können doch nur formale Bedenken dazu führen, wenn nicht dem Richter, sondern der Aufsichtsbehörde die Entscheidung über die vorläufige Entlassung übertragen wird. Für die Entlassung sind die Verhältnisse, in die der Sträfling entlassen werden soll, von solcher Bedeutung, daß es mir nötig erscheint, alles zu vermeiden, was deren unzutreffende Beurteilung herbeiführen könnte. Rechtfertigt der vorläufig Entlassene nicht die auf ihn gesetzten Erwartungen, oder führt er, um den E. zu Worte kommen zu lassen, sich schlecht, oder handelt er den Pflichten zuwider, die ihm auferlegt worden sind (§ 71 I), so kann die oberste Justizbehörde — ich möchte an deren Stelle wieder den Strafrichter gesetzt wissen — die vorläufige Entlassung widerrufen, und damit trifft sie auch eine Entscheidung hinsichtlich der Verwahrung. Nach Verbüßung der Strafe tritt die Verwahrung in Kraft, sofern sie nicht durch die Beendigung des Strafvollzugs überflüssig geworden ist. Eine Frage, die jedesmal vor Ausführung der Verwahrung, wie ich immer wieder

betonen muß, nach Anhörung des Sachverständigen, geprüft werden muß.

Von der *Schutzaufsicht* möchte ich gerade bei den vm. Z.r.f. einen sehr ausgiebigen Gebrauch machen, sowohl dann, wenn die Strafe bedingt ausgesetzt ist, wie auch dann, wenn der Verurteilte probeweise aus der Strafhaft entlassen wird; schließlich auch dann, wenn nach Vollstreckung der Strafe die Verwahrung sich als nicht mehr notwendig herausgestellt hat.

Soviel über den Zeitpunkt, in dem die Verwahrung der vm. Z.r.f. ausgeführt werden soll.

Was den *Ort* der Verwahrung angeht, so soll die Verwahrung in einer „öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt“ (§ 88 I) stattfinden. Wenn der E. unter diesem Worte *Irrenanstalten* versteht, und auch die Denkschrift berechtigt nicht zu einem andern Schluß, so muß dieser Absicht von irrenärztlicher Seite auf das Bestimmteste widersprochen werden. Für den Sachverständigen bedarf die Berechtigung dieses Einspruchs gar keines Beweises. Ich darf darauf hinweisen, daß eine gleichlautende Bestimmung des V. E. (§ 65 I 1) mit seltener Einmütigkeit von allen Irrenärzten, die sich zu ihr äußerten, abgelehnt wurde. Irrenanstalten sind Krankenhäuser, die bestimmt sind zur Aufnahme von Geisteskranken, nicht nur zu ihrer Heilung oder Besserung, sondern auch, sofern eine solche ausgeschlossen ist, zu ihrer sachgemäßen Verpflegung. Sie sind aber nicht bestimmt zur Verwahrung von vm. Z.r.f. Gewiß sind auch diese krank im klinisch-wissenschaftlichen Sinne; aber im strafrechtlichen Sinne weichen sie so wenig von der Norm ab, daß der E. die Verhängung einer Strafe nicht nur zu läßt, sondern geradezu als die Regel vorschreibt. Mit diesem Standpunkt des E. stimmt auch die Ansicht der Allgemeinheit überein. Das Vurteil gegen die Irrenanstalten ist aber auch heute noch so groß, daß wir alle Veranlassung haben, ihnen die minderwertigen und antisozialen Elemente fernzuhalten, die eben nicht in sie hineingehören. Nichts wäre geeigneter, das Mißtrauen gegen die Irrenanstalten zu vergrößern, als ein solches Vorgehen, das ohne weiteres den Laien dazu verleiten könnte, Geisteskrankheit mit Gemeingefährlichkeit zu verwechseln, in den Geisteskranken also nicht mehr Objekte ärztlicher Einwirkung zu sehen. Wichtiger als die Rücksichtnahme auf des Volkes Meinung sind aber die schon angedeuteten sachlichen Erwägungen. Der ungeheure Fortschritt der praktischen Irrenpflege liegt vor allem in der möglichst freien Behandlung der Geisteskranken. Mit dieser aber läßt sich eine Verwahrung der vm. z.r.f. Elemente nicht vereinigen; Elemente, die zwar nicht ausgesprochen krank, dafür aber vielfach um so mehr kriminell veranlagt sind. Der Betrieb einer Irrenanstalt mit ihrem schon ohnehin recht bunten Krankenmaterial würde durch die Notwendigkeit, auch diese minderwertigen Elemente zu beherbergen, zu verpflegen, vor allem auch

zu beschäftigen, ganz außerordentlich erschwert, und die Verwahrung der vm. Z.r.f. in Irrenanstalten könnte dazu führen, den im engeren Sinne Kranken die Wohltaten einer zeit- und sachgemäßen Behandlung zu entziehen. Das würde nicht nur einen Stillstand, sondern geradezu einen Rückschritt in unseren Bestrebungen auf irrenärztlichem Gebiet bedeuten.

Strafanstalten scheiden für die Verwahrung naturgemäß aus. Nicht nur, weil es sich um eine sichernde Maßnahme handelt, die nicht in einer Strafanstalt vollstreckt werden kann, wenn man nicht jeden Unterschied zwischen Strafe und sichernder Maßnahme verwischen will, sondern auch deshalb, weil naturgemäß die Verwahrung zeitlich unbegrenzt sein muß, eine Strafe aber, wenn wirklich ihr Ende nicht abzusehen wäre, gerade den vm. Z.r.f. besonders schädigen könnte. Ebenso wenig kommen aus den schon angegebenen Gründen Irrenanstalten in Betracht. Somit muß die Verwahrung in Anstalten stattfinden, die weder das eine noch das andere sind, mag man sie nun *Zwischen- oder Sonderanstalten*, oder sonstwie nennen.

Ich denke mir, daß diese Sonderanstalten unter die Leitung eines Psychiaters gestellt werden. Eine schärfere Aufsicht, eine ausgiebigere Gelegenheit zu nutzbringender Beschäftigung (Landwirtschaft, zeitgemäße Werkstätten), ein strengerer Arbeitszwang, als er in den Irrenanstalten üblich und zulässig ist, sowie der Eigenart der Insassen entsprechende bauliche Einrichtungen sind geboten. Aber alles das doch nur in dem Maße, daß den Verwahrten nicht Nachteile erwachsen, die vermieden werden können, ohne den Zweck der Verwahrung zu gefährden. Gerade dieser letzte Gesichtspunkt verdient berücksichtigt zu werden. Vor allem in Anbetracht der unbestimmten Dauer der Verwahrung, die schon ohnehin naturgemäß durch die mit ihr unlösbar verbundene Freiheitsentziehung oder doch zum mindesten -beschränkung sowie durch die Anstaltszucht eine gewisse seelische Schädigung in jedem Falle bedeutet.

An derartigen Anstalten fehlt es zur Zeit. Sie müßten also erst errichtet werden, und es wäre zu diesem Zweck notwendig, sich im voraus über ihre Größe klar zu werden, damit wir nicht wieder die unerfreulichen Überraschungen erleben, wie seinerzeit bei der Einführung der Fürsorgeerziehung. Freilich darf hierbei nicht übersehen werden, daß es sehr schwierig sein wird, im voraus die Zahl der minderwertigen Elemente, die einer Verwahrung bedürfen, zu berechnen, und die Schwierigkeit ist besonders groß, so lange nicht der endgültige Wortlaut der für die Annahme einer vm. Z.r.f.k. maßgebenden Bestimmung vorliegt.

Vom theoretischen Standpunkt werden diese Forderungen kaum Widerspruch erfahren. Aber es erhebt sich sofort das praktische Bedenken, ob dem Staat die zur Errichtung dieser Zwischenanstalten

notwendigen Mittel zur Verfügung stehen; auch den günstigsten Fall vorausgesetzt, daß es gelingen sollte, ihren Betrieb so zu gestalten, daß keine nennenswerten Zuschüsse notwendig sind. Man kann es begreifen, daß angesichts der trostlosen Finanzlage wiederholt der Vorschlag geäußert wurde, man solle doch leerstehende Häuser der Irrenanstalten zu diesem Zweck benutzen. Die Mortalität in unseren Anstalten war während der Kriegszeit erschreckend groß; die Zahl der Aufnahmen sank erheblich. So erwiesen sich viele Anstalten als zu groß. Aber es wäre voreilig, wollte man hierbei übersehen, daß fast allerorts die Aufnahmen trotz der hohen Pflegekosten, nicht zuletzt dank der Zunahme des Alkoholmissbrauchs, sich wieder mehren; die Anstalten füllen sich bereits wieder, und die Errichtung neuer Anstalten wird wegen der ungeheuren Baukosten möglichst hinausgeschoben. Infolgedessen stellt sich überall das dringende Bedürfnis heraus, sämtliche vorhandenen Gebäulichkeiten tunlichst in den Dienst der eigentlichen Irrenpflege zu stellen. Aus diesen Gründen wird der so naheliegende Vorschlag, die nicht benutzten Gebäulichkeiten der Irrenanstalten für die Verwahrung *vm. Z.r.f.* zu verwerten, sich kaum verwirklichen lassen. Jedenfalls nicht in erheblicherem Umfange. Und doch handelt es sich hier um eine Aufgabe, die so sehr irrenärztlichen Charakter hat, daß in erster Linie der Psychiater zu ihrer Lösung berufen ist. Sofern daher nicht besondere Zwischenanstalten — vielleicht gemeinsam für mehrere Provinzen oder Länder und dann womöglich in Moorgegenden — errichtet werden, würde doch trotz der erheblichen Bedenken zu erwägen sein, ob nicht im Anschluß an Irrenanstalten, aber von ihnen räumlich möglichst getrennt, Adnexe gebaut werden, die der Verwahrung dienen. Ich bin der letzte, der diesem Vorschlag restlos zustimmt. Aber die Finanzlage zwingt mich, diesen Kompromißvorschlag — ich betone, gegen meine Überzeugung — zur Erörterung zu stellen. Eher könnte schon der Vorschlag Billigung finden, Arbeitshäuser — auch solche haben sich, wenigstens in der Provinz Hannover, geleert — zu verwerten, und dann vielleicht nicht nur zur Verwahrung der *vm. Z.r.f.* sondern auch der *Z.r.u.f.* und der Alkoholisten. Indes muß hierbei berücksichtigt werden, daß der E. die Zulässigkeit der Überweisung in ein Arbeitshaus gegenüber dem geltenden Recht erheblich erweitert; also an Platz wird es auch in Arbeitshäusern bald mangeln, wenn der Entwurf Gesetz werden sollte.

Von Bedeutung ist, wenigstens für Preußen, vielleicht auch noch die Frage, wem die *Durchführung* der Verwahrung zufällt, ob dem *Staat* oder den *Provinzen*. Was die Verwahrung der *Z.r.u.f.* angeht, so ist es sicher Aufgabe der Provinzialverwaltung, sie zu übernehmen. Ob daselbe auch hinsichtlich der *vm. Z.r.f.* gilt, ist zum mindesten zweifelhaft. Schon aus geldlichen Gründen werden die Provinzen erhebliche

Bedenken äußern. Es wäre auch mehr als unbillig, wollte man ihnen neue, in ihrem Umfange heute noch gar nicht zu übersehende Aufgaben zuweisen, die mit erheblichen Ausgaben (Einrichtung der Anstalt, Zahl des Pflegepersonals!) verbunden sind, ohne daß ihnen eine entsprechende Entschädigung zuteil würde; doppelt unbillig heute, wo den Provinzen selbständige Einnahmequellen nur in geringem Maße zur Verfügung stehen. Und doch bin ich der Ansicht, daß auch die Verwahrung der vm. z.r.f. Elemente eine Angelegenheit ist, die andern von der Provinz zu lösenden Aufgaben so sehr ähnelt, daß mir auch die Übertragung der praktischen Ausführung der Verwahrung an die Provinzialverwaltungen aus dieser sachlichen Erwägung heraus dringend wünschenswert erscheint. Damit würde der oben von mir widerwillig gemachte Kompromißvorschlag aus verwaltungstechnischen Gründen erneute Berücksichtigung verdienen.

Eine zufriedenstellende Lösung der Frage, wo die vm. Z.r.f. zu verwahren sind, kann ich nicht geben; restlos befriedigend ist vielleicht überhaupt gerade dies Problem nicht zu lösen.

Die Verwahrung bezweckt einen Schutz der Gesellschaft vor den öffentlichen Sicherheit gefährdenden vm. Z.r.f. Ist mit dieser Gefahr nicht mehr zu rechnen, so muß die *Entlassung* aus der Anstalt erfolgen, ebenso wie bei den Z.r.u.f. Der E. trifft für beide Gruppen rechtsbrecherischer und geistig abnormer Individuen dieselben Vorschriften hinsichtlich der Entlassung; ich kann daher auf meine obigen kritischen Ausführungen (S. 230 ff.) Bezug nehmen. Ich schlage für beide Gruppen gemeinsam dasselbe *Sicherungsverfahren* vor. Die *Entlassung* aus der Verwahrungsanstalt sollte grundsätzlich nur eine vorläufige und stets mit der Stellung unter *Schutzaufsicht* verbundene sein. Gerade bei den vm. Z.r.f. sollte die Verwahrung einen *progressiven* Charakter zeigen. Auch hier empfehle ich dringend, die Möglichkeit einer *bedingten Verwahrung* vorzusehen. Eine Möglichkeit, die vielleicht schon grundsätzlich, wenn auch nicht ausdrücklich, der E. mit § 89 II 2 vorsieht. Praktisch käme sie freilich wohl nur für den Fall in Betracht, daß das Gericht auch auf bedingte Strafaussetzung erkannt hat; denn wird die Strafe vollstreckt, müßte immer wieder vor Ausführung der Verwahrung erneut ihre Notwendigkeit geprüft werden.

Wenn ich auch bereits wiederholt die Bedeutung der Tätigkeit der *psychiatrischen Sachverständigen* bei der strafrechtlichen Behandlung der vm. Z.r.f. hervorgehoben habe, so möchte ich diese Ausführungen nicht schließen, ohne nochmals nachdrücklich auf die nicht zu unterschätzenden Schwierigkeiten einer zutreffenden Beurteilung hinzuweisen. Bei dem auch praktisch gewiß oft nicht scharf zu fassenden Begriff der vm. Z.r.f.k. ist eine zutreffende psychiatrische Begutachtung noch schwieriger als bei den Z.r.u.f.

*B) Schutzaufsicht.*

Die Schutzaufsicht stellt gegenüber der Verwahrung eine sehr viel milderere und weniger in die Bewegungsfreiheit des Einzelnen eingreifende Maßnahme dar. Um so weniger brauche ich an dieser Stelle genauer auf sie einzugehen, als ich mich andernorts (vgl. S. 177) bereits mit ihr befaßt habe. Wie sich aus meiner Stellungnahme zu der praktischen Ausführungen der Verwahrung ergibt, möchte ich von der Schutzaufsicht einen sehr viel ausgiebigeren Gebrauch machen, als der E. ahnen läßt.

Es muß nur betont werden, daß die Frage, ob die Schutzaufsicht den Erwartungen entsprechen wird, die der E. auf sie setzt, im wesentlichen eine *Personalfrage* ist. Es kommt vor allem darauf an, ob es gelingt, geeignete Persönlichkeiten zu finden; und ob das gerade heute der Fall sein wird, muß füglich bezweifelt werden. Schon mit Rücksicht darauf, daß fast jeder gezwungen ist, gewinnbringender Arbeit nachzugehen, dem Staate aber reichliche Mittel für eine Entschädigung der Fürsorge nicht zur Verfügung stehen. Für größere Städte und Bezirke kommen Berufsfürsorger in Betracht, zumal ihnen auch die doch ungemein ähnliche Aufgabe der Fürsorge für nicht kriminelle Geisteskranke, mögen sie in Anstalten untergebracht sein oder nicht, zu übertragen ist. Was in erster Linie notwendig ist, das ist der Wegfall aller bürokratischen Engherzigkeit und Beschränkung.

**II. Trunksucht und Trunkenheit.**

*A) Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt.*

Mir ist, als ich zum erstenmal den § 92 des E. las, aufgefallen, daß der E. in ihm von einer „Unterbringung“ in einer Trinkerheilanstalt spricht, gegenüber einer „Verwahrung“ in einer Heil- oder Pflegeanstalt in § 88. Wägt man die beiden Ausdrücke *Unterbringung* und *Verwahrung* gegeneinander ab, so scheint mir wenigstens die Unterbringung eine milderere Maßregel auszudrücken als die Verwahrung. Ich finde weiter, daß bei dem Ausdruck Unterbringung der ärztliche Charakter, bei dem Ausdruck Verwahrung der strafrechtliche Charakter des Anstaltaufenthalts, dort der Zweck der Besserung, hier die Absicht der Sicherung überwiegt. Der Gesetzgeber will anscheinend eine unterschiedliche Bezeichnung anwenden. Das geht vielleicht auch daraus hervor, daß § 93 eine entsprechende Anwendung nur hinsichtlich § 89 II und III, aber nicht I vorsieht; für diesen letzten Fall trifft vielmehr § 93 I eine besondere Anordnung, freilich auffallenderweise mit Angabe des Ortes, wo die Unterbringung erfolgen soll, was in § 89 I unterblieben ist. Es erscheint mir dann aber doch richtiger, bei Geisteskranken von einer Unterbringung, bei Trunksüchtigen von einer Verwahrung zu reden; wenn überhaupt ein Unterschied gemacht werden soll, verdienen die

Trunksüchtigen eine weniger milde Beurteilung. Der Einwand, daß die Bezeichnung Verwahrung eher an eine staatliche Maßnahme denken läßt, kann nicht durchschlagen, da ja von ihrer Anwendung bei der Behandlung Trunksüchtiger abgesehen worden ist. Ich halte es für das richtigste, in beiden Fällen, also sowohl bei den Z.r.u.f. und den vm. Z.r.f., wie bei Trunksüchtigen von einer Unterbringung zu reden, wie es die Denkschrift S. 90 tut, den Ausdruck Verwahrung aber für die Sicherung der Gesellschaft gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher im Sinne des § 100, ebenso auch für die Verwertung des Arbeitshauses zur Bekämpfung der Arbeitsscheu und Liederlichkeit (§ 95) zu reservieren.

Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt ist nach § 92 E. an *drei Voraussetzungen* geknüpft: 1. Vorliegen von Trunksucht, 2. Bestrafung wegen einer in der Trunkenheit begangenen Straftat oder wegen sinnloser Trunkenheit, 3. Notwendigkeit, den Verurteilten an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen.

1. Unter *Trunksucht* versteht der V. E. (S. 160) in Übereinstimmung mit der Entscheidung des 4. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 27. Okt. 1902 (Juristische Wochenschr. 1902 S. 280) einen durch fortgesetzten Alkoholmißbrauch erworbenen derartig krankhaften Hang zu übermäßigem Trinken, daß der Trinker die Kraft verloren hat, dem Anreize zu übermäßigem Genusse geistiger Getränke zu widerstehen. Nach dem V. E. ist somit für die Annahme der Trunksucht maßgebend ein unwiderstehlicher Drang. Um so weniger kann man es billigen, wenn die Einweisung in die Trinkerheilanstalt nach dem V. E. (§ 43 I 2) nur fakultativ („kann“) verhängt werden darf, während der E. in richtiger Würdigung der Sachlage die Verhängung dieser Maßnahme, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, nicht dem Ermessen des Richters überläßt („ordnet . . . an“).

F. Leppmann möchte den Ausdruck Trunksucht nach den mißlichen Erfahrungen, die man mit ihm im Entmündigungsverfahren gemacht hat, durch das Wort *Trunkfülligkeit* ersetzt wissen. Der Nachweis, daß der gewohnheitsmäßige Alkoholmißbrauch auf einem krankhaften Hang zum Alkoholgenuss beruht, ist unter Umständen schwer zu führen, und es besteht, falls man mit der Annahme eines derartigen Zustandes allzu ängstlich ist, die Gefahr, daß die Unterbringung in einer Heilanstalt zu spät oder gar nicht erfolgt. Es dürfte vielmehr schon genügen, wenn der Mißbrauch zur Gewohnheit geworden ist und zur Begehung einer strafbaren Handlung geführt hat. Trunksüchtige und Gewohnheitstrinker können in der Tat nicht scharf voneinander gesondert werden. Auch der V. E. zieht keine scharfe Grenze zwischen Trunksüchtigen und gewohnheitsmäßigen Trinkern; er gebraucht vielmehr diese beiden Bezeichnungen gleichwertig und stellt gerade die Gewohnheitstrinker den Gelegenheitstrinkern gegenüber; der E. spricht in der

Denkschrift schlechtweg von dem Trunk Verfallenen (S. 11). *Delbrück*, doch gewiß ein trefflicher Kenner der Schäden des Alkoholmißbrauchs, sagt ausdrücklich, daß zwischen Trunksüchtigen und Gewohnheitstrinkern fließende Übergänge bestehen. Es wird niemals gelingen, führt er weiter aus, trotz sorgfältig formulierter Gesetzesparagraphen, hier den grundsätzlichen Unterschied festzustellen. Mit einer anderen Begründung treten *Heimberger* und *Schmidt* für eine Beseitigung des Wortes Trunksucht ein. Sie tragen nämlich Bedenken, den Trunksüchtigen für ein in der Trunkenheit begangenes Delikt zu bestrafen, weil Trunksüchtige nach der Begründung des V. E. einen unwiderstehlichen Drang zum Trinken haben.

Alle diese Schwierigkeiten würden, sofern sie sich in der Praxis ernstlich geltend machten, fallen, wenn man nicht von einem Trunksüchtigen, sondern von einem *Trunkfälligen* oder besser noch von einem gewohnheitsmäßigen Trinker oder *Gewohnheitstrinker* spräche. Ich glaube nicht, daß diese letzte Ausdrucksweise zu einer mißbräuchlichen Anwendung des § 92 E. führen kann, da außer dem gewohnheitsmäßigen Alkoholmißbrauch auch noch andere Voraussetzungen gefordert werden, die erfüllt sein müssen, bevor der Richter die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt anordnen darf.

2. Der V. E. (§ 43 I 2) hatte die Verhängung dieser Maßnahme nur bei einer mindestens zweiwöchigen Gefängnis- oder Haftstrafe vorgesehen, sie also bei Zuchthaus nicht zugelassen, und zwar mit der uns Psychiater höchst eigenartig berührender, fast wäre ich geneigt zu sagen, naiven Begründung (S. 160/161), daß bei einer längeren Strafe schon durch deren Vollzug eine Heilung erwartet werden kann, besonders wenn bei der Strafvollstreckung künftighin noch mehr, als es bereits der Fall ist, auf eine zweckentsprechende Behandlung der dem Trunke ergebenen Gefangenen Bedacht genommen wird. Dabei aber übersah der V. E., daß eine Gefängnisstrafe fünf Jahre betragen kann, eine Zuchthausstrafe aber nur ein Jahr zu dauern braucht! Abgesehen davon muß betont werden, daß der, der die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt von einer Mindeststrafe abhängig macht, den grundsätzlichen Unterschied zwischen Strafe und sichernder Maßnahme vielleicht verkennt. Die Strafanstalt ist ihrem Wesen nach von der Trinkerheilanstalt so verschieden, daß man sie nicht auf eine Stufe stellen kann. Fehlt es doch dem zur Freiheitsstrafe Verurteilten bei der Unmöglichkeit, sich während der Strafvollstreckung geistige Getränke zu verschaffen, an Gelegenheit, sich zu bewähren. Der V. E. übersieht vor allem, daß der Insasse einer Trinkerheilanstalt sich in einer Umgebung befindet, die überall auf Abstinenz hinwirkt und zu einem alkoholfreien Leben erzieht. Wie wenige Strafvollzugsbeamte haben aber ein Verständnis und ein Interesse für die Alkoholfrage!

Richtiger geht schon der E. vor, wenn er die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt von einer *Bestrafung schlechtweg*, ohne Rücksicht auf deren Art und Dauer, abhängig macht. Indes muß nach dem E. die strafbare *Handlung in der Trunkenheit* begangen sein, gleichgültig, ob diese selbstverschuldet ist oder nicht. Bei trunksüchtigen Personen wird es im Einzelfall vielfach zweifelhaft sein, ob die Trunkenheit vom medizinischen Standpunkt aus noch als selbstverschuldet bezeichnet werden kann; gerade solche Fälle sind es aber, in denen die Maßregel besonders notwendig ist, führt die Denkschrift (S. 86) aus. Ich stimme dem durchaus zu. Um so mehr fällt auf, wenn der E. außerdem auch die *Bestrafung wegen sinnloser Trunkenheit* als weitere Vorbedingung der Anstaltsunterbringung ansieht. Der E. widerspricht sich selbst, da ja nach § 274 I E. eine Verurteilung wegen sinnloser Trunkenheit nur dann erfolgen kann, wenn diese schulhaft war. Nach dem Wortlaut des E. ist die Unterbringung dann nicht angängig, wenn bei selbstverschuldeter sinnloser Trunkenheit von Strafe deshalb abgesehen ist, weil der Fall besonders leicht war (§ 274. III). Diese Unstimmigkeit würde dazu verleiten können, eine, wenn auch nur geringe Strafe lediglich deshalb zu verhängen, um die etwa gebotene Unterbringung zu ermöglichen, von der Strafvollstreckung aber durch Bewilligung der bedingten Strafausetzung abzusehen.

Vor allem versagt § 92 dann, wenn der Täter *lediglich infolge von Trunksucht*, also von chronischem Alkoholismus, ohne daß es zu einer Trunkenheit auf dessen Boden gekommen ist, gegen das Gesetz verstößt, gleichgültig, ob eine Verurteilung erfolgt oder nicht. Dieser Ausnahmestellung kann ich am wenigsten beipflichten. Es ist vielmehr unbedingt erforderlich, daß auch unter dieser Voraussetzung eine Einweisung in eine Trinkerheilanstalt verhängt werden kann. Daß der E. in den genannten Fällen versagt, ist um so mehr zu bedauern, weil nach den jetzigen Bestimmungen die zwangsweise Anstaltsbehandlung eines Trunksüchtigen sich nur schwer, und dann auch meist erst, wenn es zu spät ist, erreichen läßt.

Somit ist eine Bestimmung zu fordern, nach der ein Trunksüchtiger oder Gewohnheitstrinker in einer Trinkerheilanstalt untergebracht werden kann oder muß, wenn er unter dem Einfluß von Alkohol eine strafbare Handlung begangen hat, gleichgültig, ob er deshalb bestraft wird oder nicht, gleichgültig, ob er zur Zeit der Tat betrunken war oder nicht, gleichgültig, ob die Trunkenheit, sofern er trunken war, sinnlos war oder nicht, ob sie selbstverschuldet war oder nicht. Es muß mit andern Worten *der objektive Tatbestand einer unter Mitwirkung von Alkohol zustande gekommenen strafbaren Handlung eines Gewohnheitstrinkers genügen*, sofern auch die anderen Voraussetzungen erfüllt sind.

3. Das Gericht muß schließlich diese Maßnahme für erforderlich halten, um den Täter *an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen*. Es wird mithin vorausgesetzt, daß der Trunksüchtige nicht gesetzmäßig und geordnet lebt, daß er aber durch die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt an ein solches Leben gewöhnt werden kann. Somit muß die Unfähigkeit, gesetzmäßig und geordnet zu leben, auf den chronischen Alkoholmißbrauch zurückzuführen sein. Wenn auch der E. das Wort „wieder“, das im V. E. (§ 43 I 2) vor den Worten „an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen“ steht, gestrichen hat, so nimmt offensichtlich auch der E. an, daß der Trunksüchtige, bevor er dem Alkoholmißbrauch verfallen war, ein gesetzmäßiges Leben geführt hat; sonst wäre die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt eine unnütze und damit überflüssige Maßnahme.

Ich lege bei einer Kritik dieser Voraussetzung nicht so großen Wert darauf, daß die Unterbringung anstrebt, den Trunksüchtigen an ein *geordnetes Leben* zu gewöhnen; denn sie könnte den Einwand begründen, nicht jeder, der nicht geordnet lebt, brauche gegen das Strafgesetzbuch zu verstößen, während der Richter nur gegen Rechtsbrecher mit Strafen oder sichernden Maßnahmen vorgehen darf; das entsprechende gilt auch von der Unterbringung in einem Arbeitshause, die dazu dienen soll, „den Verurteilten an ein gesetzmäßiges und arbeitsames Leben zu gewöhnen“ (§ 95 I 1 E.). Ich glaube, eine mißverständliche Auffassung braucht sich hieraus nicht unbedingt zu ergeben; wird doch die Gewöhnung an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben verlangt, wie auch der ganze Abschnitt die Überschrift „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ trägt. Immerhin möchte ich empfehlen, zu erwägen, die Worte „und geordnetes“ wegzulassen, zumal sie überflüssig sind. Es genügt, den Trunksüchtigen an ein *gesetzmäßiges Leben* zu gewöhnen. Darüber hinaus soll, braucht und darf sich das Interesse des Strafrichters nicht erstrecken. Hat doch der Gesetzgeber bei den Jugendlichen Erziehungsmaßnahmen nur deshalb für erforderlich gehalten, um sie an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen (§ 131).

Vergleicht man § 88 mit § 92, so fällt auf, daß der E. den geistig abnormen Menschen dann verwahren will, wenn die öffentliche Sicherheit diese Maßregel erfordert, den Trunksüchtigen aber, um ihn an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Warum der Gesetzgeber eine verschiedene Ausdrucksweise wählt, ist um so weniger ersichtlich, als die beiden genannten Paragraphen Bestimmungen über einander außerordentlich ähnliche Maßnahmen treffen. Eben deshalb wäre ein einheitliches Vorgehen geboten. § 88 gibt ausdrücklich die Voraussetzung an, unter der die Verwahrung zulässig ist. § 92 faßt den Zweck, der mit der Unterbringung erreicht werden soll, ins Auge. Soll ich einen Vergleich anwenden, so macht § 88 die Maßnahme abhängig von einer

sozialen Krankheit, § 92 von der Notwendigkeit der Therapie. Glaubte der Gesetzgeber dem letzteren Gedanken besonderen Ausdruck geben zu sollen, so wäre es richtiger gewesen, in Übereinstimmung mit meiner obigen Ausführung die Entlassung ausdrücklich von der Erreichung des Ziels abhängig zu machen; das hat der E. zwar bei den Trunksüchtigen in § 94 I (auch II), getan, nicht aber bei den wegen geistiger Mängel Z.r.u.f. und vm. Z.r.f.

Nach dem E. könnte man annehmen, daß der Richter die Anstaltsbehandlung nur dann anordnen kann, wenn sie Erfolg verspricht; sie ist nicht schon dann zulässig, wenn sie erforderlich erscheint, um lediglich zu *versuchen*, den Trunksüchtigen an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen. Ob aber nur die Möglichkeit besteht, oder vielmehr sichere *Aussicht* vorhanden ist, den Trunksüchtigen im sozialen Sinne *zu heilen*, darüber müßte der *Richter*, und, wie ich verlange, erst nach Anhörung eines *Sachverständigen* entscheiden. Wer aber kann dies im voraus sicher wissen, wenn nicht bereits ein Versuch der Behandlung in einer Trinkerheilanstalt oder gar mehrere Versuche fehlgeschlagen sind? Ist mit der Möglichkeit der Gewöhnung an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben nicht zu rechnen, so kann die Verwahrung in einer Heil- oder Pflegeanstalt nach § 88 in Betracht kommen, sofern sie — und das wird meist der Fall sein — aus Gründen der Rechtssicherheit geboten ist.

Aus allen diesen Gründen empfehle ich, die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt in Übereinstimmung mit § 88 davon abhängig zu machen, daß die öffentliche Sicherheit (oder die Rechtssicherheit) sie erfordert.

Auch hier muß mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt, wie die Denkschrift (S. 90) hervorhebt, nur die *ultima ratio* sein soll. Ausdrücklich sieht § 92 II für mildere Fälle die Schutzaufsicht vor. Würde die vermehrte Aufsicht seitens der Angehörigen, die Aufnahme in einen Abstinentzverein oder der freiwillige Eintritt in eine Anstalt genügen, so ist von der Überweisung in eine Trinkerheilanstalt abzusehen. Dieser Auffassung stimme ich durchaus zu, wenn nur nicht aus allzu großer und gerade hier unangebrachter Rücksichtnahme auf den Trunksüchtigen und aus Angst vor kräftigem Zugreifen der richtige Zeitpunkt versäumt wird, zu dem eine Behandlung in einer Trinkerheilanstalt noch Erfolg verspricht. Auf Grund der üblichen Erfahrungen mit der Entmündigung wegen Trunksucht kann ich nur auf das dringendste davor warnen, dem Trunksüchtigen allzu große Nachgiebigkeit entgegenzubringen. Aber auf der andern Seite schätze ich die eben angedeutete Möglichkeit, dem Alkoholmißbrauch auch ohne Anstaltsbehandlung wirksam entgegenzutreten, doch so hoch ein, daß ich dringend empfehlen möchte,

die Möglichkeit einer *bedingten Anordnung* der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt ins Auge zu fassen. Sieht der Trunksüchtige, was er mit seiner Tat angerichtet hat, welche Folgen sich hieraus für ihn schon in strafrechtlicher Beziehung ergeben — ich sehe ganz von der sozialen Schädigung und der moralischen Verurteilung bei Verwirklichung der Anordnung ab —, so kann schon die gefährliche Aussicht, zwangswise in einer Anstalt untergebracht zu werden, eine nachhaltige Wirkung haben. Übel angebrachte Schwäche wäre es, wollte der Richter, sofern der Verurteilte nicht den auf ihn gesetzten Erwartungen entspricht, nicht unverzüglich die Unterbringung herbeiführen.

Ich widerspreche mit meinem letzten Vorschlage nicht obigen Ausführungen, mit denen ich vor zu weit gehender Milde warne. Die richterliche Entscheidung ist nur von Fall zu Fall zu treffen; immer natürlich erst nach Anhörung des psychiatrisch vorgebildeten Sachverständigen.

Der E. trifft über die praktische Ausführung des Verfahrens Vorschriften, die durchaus denen entsprechen, die gegenüber Z.r.u.f. und vor allem vm. Z.r.f. gelten.

Die Unterbringung bewirkt die *Landespolizeibehörde* (§ 93 I). Warum gibt aber der E. in dieser Bestimmung den Ort der Unterbringung der Trunksüchtigen, die Trinkerheilanstalt, an, über die nach dem vorhergehenden § 92 kein Zweifel bestehen kann, während er in § 89 I nur schlechtweg von der Verwahrung ohne Angabe des Ortes spricht?

Die Polizeibehörde ist also verpflichtet, die vom Gericht getroffene Anordnung auszuführen. Doppelt erfreulich gegenüber Trunksüchtigen, deren zutreffende Beurteilung durch die Richter eher zu erwarten steht, vor allem deshalb, weil geldliche Rücksichtnahme die Klarheit des Urteils nicht zu trüben droht. Ebenso kann man der Absicht des V. E. (vgl. Begründung S. 161) zustimmen, der Polizeibehörde die Wahl der Trinkerheilanstalt zu überlassen. An geeigneten Anstalten fehlt es freilich zur Zeit (s. unten S. 252). Wenn das Gericht es in einem Einzelfall für seine Pflicht halten sollte, für die Unterbringung eine bestimmte Anstalt zu empfehlen, so ist anzunehmen, daß die Polizeibehörde einem derartigen Hinweis Rechnung trägt.

Der E. sieht — und damit erörtere ich die Frage, zu welchem *Zeitpunkt* die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt erfolgen soll — die Unterbringung nur im Falle einer Bestrafung vor. Es entspricht dem bei der Behandlung der vm. Z.r.f. eingenommenen Standpunkt des E. (§ 93 II, § 89 II 1), wenn die *Unterbringung* sich *an die Vollstreckung der Strafe anschließt*. Hier um so mehr, als der Genuß von Alkohol, der zu der strafbaren Handlung geführt hat, ein schuldhaf tes Handeln nach der Stellungnahme des Gesetzgebers darstellt, gerade dann aber eine strenge erzieherische Einwirkung angebracht ist.

Ich habe oben (S. 247) vorgeschlagen, eine Anstaltsunterbringung auch dann vorzusehen, wenn der Richter eine Strafe nicht verhängt hat. Die Unterbringung müßte in diesem Falle natürlich spätestens dann einsetzen, wenn das die Unterbringung aussprechende Urteil rechtskräftig geworden ist (vgl. § 89 III). Aber auch hier mag unter Umständen eine frühere Unterbringung (vgl. S. 227), also schon vor der richterlichen Entscheidung, angebracht sein.

Der E. verspricht sich, ebenso wie der V. E., eine heilsame Beeinflussung des Trunksüchtigen bereits von der Vollstreckung der Freiheitsstrafe. Daher ist es berechtigt, den Fall zu berücksichtigen, daß bereits der *Strafvollzug* das erreicht, was mit der Behandlung in der *Trinkerheilanstalt* erzielt werden soll. Dann muß natürlich von der Unterbringung als von einer nunmehr überflüssigen Maßnahme abgesehen werden. Aber wer trifft diese Entscheidung? Nach der Denkschrift S. 91 offenbar die *Landespolizeibehörde*! Also die Behörde, die des Richters Anordnung ausführen muß! Schon rein formal sehr bedenklich. Nicht minder sachlich, da die Gefahr besteht, daß die Landespolizeibehörde sich von geldlichen oder anderen nicht angebrachten Rücksichten bei ihrer Entscheidung leiten läßt. Ich halte eine *richterliche Entscheidung* für geboten und würde, da der Verurteilte sich noch in der Strafanstalt befindet, die Entscheidung dem Strafrichter zuweisen. Freilich mit der weiteren Bestimmung, daß er vorher die Leitung der Strafanstalt und vor allem den, ich nehme immer an, psychiatrisch vorgebildeten Arzt der Strafanstalt hört. An dessen Gutachten darf er natürlich nicht gebunden sein. Mit besonderem Nachdruck muß auf die Schwierigkeit einer derartigen Begutachtung hingewiesen werden. Wie kann man eine leidlich sichere Prognose stellen, so lange der zu Beurteilende sich in der geschlossenen Strafanstalt befindet und daher keine Gelegenheit gehabt hat, zu zeigen, daß er den Lockungen der Freiheit widerstehen kann? Die Häufigkeit und Geschicklichkeit, mit der gerade Alkoholisten zu dissimulieren verstehen, vergrößert noch die Schwierigkeit der Aufgabe. Auch aus diesem Grunde erscheint mir die Einführung eines *progressiven Strafvollzugs* besondere Beachtung zu verdienen, um dem Trunksüchtigen genügend Gelegenheit zu geben, zu zeigen, daß er auch bei mehr oder minder großer Bewegungsfreiheit sich abstinenz halten, daß er ein gesetzmäßiges Leben führen kann.

Aber auch wenn der Sachverständige noch so vorsichtig zu Werke geht — und ich gehe hierbei von der Voraussetzung aus, daß nur in Übereinstimmung mit seinem Gutachten von der Unterbringung abgesehen worden ist —, kann er sich irren. Daher erscheint es richtiger, den *Verzicht* auf die Unterbringung nur *bedingungsweise* auszusprechen, eine Probezeit vorzusehen und für diese dem Verurteilten ähnliche Pflichten aufzuerlegen, wie dem aus der Trinkerheilanstalt Entlassenen

(§ 94 I 2). Bewährt sich der Trunksüchtige während der nicht zu kurz bemessenen Probezeit — vielleicht von 2 bis zu 5 Jahren —, so verzichtet das Gericht endgültig auf die Durchführung seiner Anordnung, ihn in der Trinkerheilanstalt unterzubringen. Andernfalls muß der Richter eingreifen.

Der E. sieht die Möglichkeit vor, den Verurteilten *vorläufig aus der Strafhaft zu entlassen* (§ 93 II, 89 II 2, §§ 69—72). Ich kann hinsichtlich dieses Punktes auf meine früheren Ausführungen, die sich auf die vm. Z.r.f. beziehen (S. 239), verweisen. Also nicht die oberste Justizaufsichtsbehörde, sondern der Richter soll entscheiden! Wenn die vorläufige Entlassung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird, die ein Mißlingen des Versuchs verhüten sollen, so muß der Trunksüchtige unter Schutzaufsicht gestellt werden. Es müssen ihm besondere Verpflichtungen auferlegt werden, wie bei der Entlassung aus der Trinkerheilanstalt. Bewährt sich der Trunksüchtige nicht, so muß eben der Richter die weitere Strafvollstreckung herbeiführen.

Freilich kommt es nicht immer zur Vollstreckung der vom Gericht verhängten Strafe. Das Gericht kann auch dem Trunksüchtigen eine *bedingte Strafaussetzung* (§ 93 II, 89 III) gewähren. Wenn aber dann der Verurteilte sofort in der Trinkerheilanstalt untergebracht und die in ihr zugebrachte Zeit auf die Probezeit angerechnet werden soll, so muß ich hiergegen noch schärferen Widerspruch erheben, als bei der entsprechenden Bestimmung über die Behandlung der vm. Z.r.f. Hält sich der Verurteilte während seines Heilanstaltaufenthalts abstinenz, so beweist das nicht im mindesten seine Charakterfestigkeit und Widerstandsfähigkeit gegen alkoholische Verlockungen; es sei denn, daß auch die Anstaltsbehandlung progressiv gestaltet wird. Aber auch dann erscheint es mir unrichtig, ich nehme an, lediglich wieder aus „Billigkeitsgründen“, wie bei den vm. Z.r.f., die Zeit, die in der Trinkerheilanstalt zugebracht ist, auf die Probezeit anzurechnen. Ich halte es also für notwendig, die Bestimmung hinsichtlich der Anrechnung der Zeit zu streichen.

Was den *Ort* angeht, so spricht der E. schlechthin von einer *Trinkerheilanstalt*. Da nicht ausdrücklich öffentliche Anstalten vorgeschrieben sind, kommt auch eine *Privatanstalt* — dann natürlich unter der gebotenen strengen staatlichen Aufsicht — in Betracht. Praktisch freilich belanglos, da es nur wenige Privat-Trinkerheilanstalten gibt und neue kaum gegründet werden dürften, da sie sich nicht rentieren. Wie sich aus der Begründung des V. E. (S. 161) ergibt, wollte auch dieser, wie der E., ebenfalls Privatanstalten zulassen. Warum aber der V. E. seinem von ihm andernorts (S. 237) ausgesprochenen Grundsatz widerspricht, die Verwahrung nur in einer öffentlichen Anstalt zuzulassen, weil nur dies dem Wesen der sichernden Maßnahme entspricht, ist um so weniger

zu verstehen, als Trunksüchtige unter Umständen noch mehr als Geistesgestörte Schädlinge der Gesellschaft sind und einer noch zielbewußteren und energischeren Behandlung bedürfen. Eine gleichmäßige Stellungnahme des Gesetzgebers ist auch hier notwendig. Entweder läßt er die Verwahrung bei geistigen Mängeln auch in den Privatanstalten zu, oder er verlangt die Unterbringung der Gewohnheitstrinker nur in öffentlichen Trinkerheilanstalten. Aber auch an solchen fehlt es. Der V. E. konnte noch (S. 161) darauf hinweisen, daß da, wo es an geeigneten Anstalten bisher fehlt, auf eine Errichtung durch die Kommunalverbände, nötigenfalls im Wege der Gesetzgebung, hinzuwirken sei. Heute wird sich noch mehr denn früher ein Widerstand der zahlungspflichtigen Verbände geltend machen. Bei der trostlosen Finanzlage erscheint es mehr als fraglich, ob in absehbarer Zeit Gelder für die Errichtung besonderer Trinkerheilanstalten bewilligt werden können. Als Ersatz für die Trinkerheilanstalten stehen dann wieder nur die *Irrenanstalten* zur Verfügung. Die Bedenken, die gegen ihre Verwertung für die Verwahrung v.m. Z.r.f. bestehen, gelten nicht in demselben Maße hinsichtlich der Gewohnheitstrinker, wenn auch zugegeben werden mag, daß es sich hierbei in der Mehrzahl um Elemente handelt, die jeder Psychiater gern seinem Kollegen überläßt. Es bedürfte somit nicht einer Bestimmung, die, wie bei den v.m. Z.r.f., vorschreibt, die Trunksüchtigen nur in besonderen Räumen oder Häusern der Irrenanstalten unterzubringen. Aber selbstverständliche Voraussetzung ist der Grundsatz einer völlig alkoholfreien Lebensführung im Betrieb der Irrenanstalt. Daß alle Angestellten und Beamten, nicht zuletzt die Ärzte einer solchen Anstalt, ebenfalls abstinent leben, erscheint im Interesse der Sache zwar dringend wünschenswert, ist aber, fürchte ich, praktisch kaum durchzuführen.

Über die *Entlassung* aus der Trinkerheilanstalt trifft § 94 I 1 die Bestimmung: „Die Landespolizeibehörde entläßt den Verurteilten aus der Trinkerheilanstalt, sobald der Zweck der Maßregel erreicht ist.“ In der Fassung jedenfalls sehr viel glücklicher als § 90 I. Nicht nur hinsichtlich der Ausdrucksweise, sondern auch deshalb, weil der Gesetzgeber in nicht mißzuverstehender Form dann die Entlassung vorschreibt, wenn der Zweck der *Anstaltsunterbringung* erreicht ist. Die *Landespolizeibehörde* darf aber unter keinen Umständen die Entscheidung haben. Diese Möglichkeit würde doch geradezu angetan sein, alle die Vorteile zu beseitigen, die der E. mit der richterlichen Anordnung der Anstaltsunterbringung angestrebt hat. Die Entscheidung ist vielmehr dem ordentlichen Gericht zuzuweisen; und meiner schon oben dargelegten Stellungnahme nach, da es sich nicht mehr um eine Strafvollstreckung, sondern um die Durchführung einer sichernden Maßnahme handelt, dem mit dem *Sicherungsverfahren* betrauten Gericht.

Die Anhörung eines Sachverständigen, und zwar eines Anstaltsarztes ist vorzuschreiben. Es genüge, auf die Schwierigkeit der Begutachtung hinzuweisen, die insofern gemildert werden kann, als dem in der Trinkerheilanstalt Untergebrachten zunehmend größere Bewegungsfreiheit eingeräumt werden mag.

Mit besonderer Freude muß hervorgehoben werden, daß der E. die Entlassung *auf Widerruf* zuläßt und von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen ermöglicht. Hierzu sagt § 94 I 2, daß die die Entlassung herbeiführende Behörde dem Trunksüchtigen „besondere Pflichten auferlegen“, ihn „auch unter Schutzaufsicht stellen“ kann. Ich möchte in dieser Beziehung weitergehen und mich nicht mit der bloßen Möglichkeit begnügen. Ich halte es vielmehr für notwendig, den Trunksüchtigen regelmäßig unter Schutzaufsicht zu stellen; am besten unter die Aufsicht des Mitgliedes eines Enthaltsamkeitsvereins. Schärfere Bestimmungen hinsichtlich der *Verpflichtungen*, die ihm aufzuerlegen sind, sind sicher geboten. Selbstverständlich ist das Verbot des Genusses geistiger Getränke und damit mittelbar das Wirtshausverbot im Sinne des § 91. Es muß schon eine totale Abstinenz verlangt werden. Würde der Gesetzgeber sich damit begnügen, nur übermäßigen Alkoholgenuss zu verbieten, so würde die geradezu unmögliche Aufgabe, im Einzelfall zu entscheiden, was mäßig, was unmäßig ist, zu lösen sein. Soll die Behandlung in der Trinkerheilanstalt einen Dauererfolg haben, so muß der Trunksüchtige eben abstinent bleiben. Daher ist es schon das beste, wenn dem Entlassenen der Eintritt in einen Abstinenzverein zur Pflicht gemacht wird. Die Bewährungsfrist soll nicht zu kurz bemessen sein; während dieses Zeitraums besteht die Schutzaufsicht und die Verpflichtung, die besonderen Anordnungen zu befolgen. Daß alle diese Maßnahmen nur von dem Sicherungsgericht, nicht aber von der Landespolizeibehörde zu treffen sind, ergibt sich aus meinen Darlegungen von selbst.

„Stellt sich heraus, daß der Zweck der Maßregel noch nicht erreicht war, so kann die Landespolizeibehörde die Entlassung widerrufen,“ bestimmt der E. § 94 II, natürlich innerhalb der später noch zu erwähnenden zweijährigen Frist nach § 94 III. Nach zwei Richtungen fordert diese Bestimmung die Kritik heraus. Einmal ist und bleibt die *Landespolizeibehörde* nur das Exekutivorgan. Es ist lediglich Sache der Sicherungsbehörde, selbständige Maßnahmen zu treffen, also zu entlassen oder die Entlassung zu widerrufen. Natürlich unbeschadet der Verpflichtung der Polizeibehörde, die Sicherungsbehörde zu benachrichtigen und gegebenenfalls nach eigenem Ermessen die sofortige Anstaltsunterbringung herbeizuführen, unter Voraussetzung der nachträglichen Genehmigung ihres Vorgehens durch die Sicherungsbehörde. Ist aber festgestellt, daß der Zweck der Maßregel nicht erreicht ist, dann bleibt

eben nichts anderes übrig, als die zu früh unterbrochene Behandlung in der Trinkerheilanstalt fortzusetzen. Dann muß eben die vorläufige Entlassung widerrufen werden. Die bloße Zulässigkeit, die der E. vor sieht, reicht nicht aus. Gerade der vom E. gewählte Wortlaut, „daß der Zweck der Maßregel noch nicht erreicht war“, schützt davor, daß mit der Erneuerung oder vielmehr Wiederaufnahme der Anstaltsbe handlung ein Mißbrauch getrieben wird, der als chikanöse Behandlung des Trunksüchtigen gedeutet werden könnte.

Der E. sieht somit die Möglichkeit vor, die Entlassung aus der Trinkerheilanstalt widerruflich zu gestalten, ohne eine bestimmte Anweisung zu geben, wann von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll. Ich halte es schon für richtiger, *jede Entlassung* eines Trunksüchtigen, sei es aus der Strafanstalt — hier natürlich nur so lange, als die Strafe noch nicht abgesessen ist —, sei es aus der Trinkerheilanstalt, *nur auf Widerruf* zu gestatten, um die allmähliche Überleitung des Gewohnheits trinkers ins bürgerliche Leben möglichst zu erleichtern. Erscheint wirk lich einmal ein derartiges Vorgehen in einem Einzelfall unnötig hart, so mag die Bewährungsfrist besonders kurz bemessen werden. Im allgemeinen sollte diese aber nicht zu kurz dauern. Eine zwar strenge, aber doch sachlich durchaus gebotene und daher gerechtfertigte Maßnahme gegenüber der erschreckenden und jetzt wieder zunehmenden krimi nellen Bedeutung des Alkoholmißbrauchs.

Dem Trunksüchtigen die Entlassung aus der Trinkerheilanstalt mög lichst zu erleichtern, der sich freiwillig und, soweit man prüfen kann, ernstlich den Verpflichtungen unterwirft, die grundsätzlich an die be dingte Entlassung geknüpft sind, das braucht nicht ausdrücklich empfohlen zu werden; denn eine vorzeitige Entlassung wird sicher dann nicht zu befürchten sein, wenn der Entlassene aus eigenem Antriebe derartige Verpflichtungen übernimmt.

Was die *Dauer* der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt angeht, so weicht der E. von dem Grundsatz, daß die sichernden Maßnahmen erst dann ihr Ende finden sollen, wenn ihr Zweck erreicht ist, daß also von vornherein die Zeitdauer nicht zu übersehen ist — und gerade da durch unterscheidet sich die sichernde Maßnahme von der Strafe —, insofern ab, als § 94 III bestimmt: „Mit Ablauf einer Frist von zwei Jahren, von der ersten Unterbringung an gerechnet, erreichen alle Maßnahmen, die auf Grund der Anordnung des Gerichts getroffen worden sind, ihr Ende“.

Man hat diese Fassung bemängelt, weil sie nicht deutlich zum Aus druck bringt, ob in diese zweijährige Frist auch die Strafzeit eingerechnet werden soll. Aber das kann unmöglich die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein. Bei einer Strafe von zwei Jahren oder mehr wäre dann die Unterbringung in einer Heilanstalt nicht mehr möglich! Eine Absicht,

die man dem E. vielleicht zumuten könnte, der den heilsamen Einfluß der Strafvollstreckung sehr erheblich überschätzt! Abgesehen davon muß aber betont werden, daß der E. jemanden zur Strafe „verurteilt“, eine bessernde Maßnahme, soweit es sich um pathologische Individuen handelt, „anordnet“, sonst „auf (sie) erkennt“. Die Denkschrift (S. 91), die sagt, daß die zweijährige Frist vom Tage der Unterbringung an läuft, beseitigt übrigens diesen Zweifel, wenn es dessen noch bedürfte.

Maßgebend war für diese Stellungnahme bereits beim V. E. die Ansicht, daß ein *zweijähriger Zeitraum* nach den bisherigen Erfahrungen genügen dürfte, den gewünschten Erfolg zu erreichen, wenn überhaupt Aussicht auf Heilung besteht. Die Denkschrift (S. 91) sieht aber nicht, wie die Begründung zum V. E. (S. 161), den Fall vor, daß diese Annahme nicht unbedingt zuzutreffen braucht. Der V. E. bemerkt nämlich zu dieser Bestimmung, daß die *weitere Festhaltung* gegen den Willen des Trunksüchtigen nötigenfalls mit Hilfe der *Entmündigung* herbeizuführen ist. Abgesehen davon, daß die Begründung nicht klar erkennen läßt, ob ein ferner Verbleiben über den zweijährigen Zeitraum hinaus auch in der Trinkerheilanstalt oder allein in der Heil- oder Pflegeanstalt zulässig sein soll, verkennt der V. E. doch durchaus das Wesen der Entmündigung. Wenn sogar der V. E. eine so unzutreffende Auffassung von der Voraussetzung und der Bedeutung der Entmündigung hat, kann man sich gar nicht darüber wundern, wenn weitere Kreise, darunter viele Juristen, andauernd die beiden Begriffe der Entmündigungsreife und Anstaltspflegebedürftigkeit mit einander verwechseln, wenn sie mit andern Worten der Ansicht sind, nur der Entmündigte dürfe gegen seinen Willen in einer Irrenanstalt oder, was hiermit gleichbedeutend ist, in einer Trinkerheilanstalt verwahrt werden. Es unterliegt für mich gar keinem Zweifel, daß die Entmündigung als ein gesetzlich zulässiger Umweg, die weiterer Internierung zu ermöglichen, unter allen Umständen ausscheiden muß. Wie kann vor allem eine zivilrechtliche Maßnahme, wie es die Entmündigung nun einmal ist, in den ausgesprochenen oder gar alleinigen Dienst strafrechtlicher Erwägungen gestellt werden?

Wenn im Einzelfall sich erweist, daß die zweijährige Behandlung des Trunksüchtigen nicht ausgereicht hat — und diese Möglichkeit ist besonders dann nahe gerückt, wenn der Versuch einer Entlassung nicht sofort, sondern erst in einem späteren Zeitpunkt, unmittelbar vor Ablauf der Höchstdauer, fehlschlägt —, so muß nach der Ansicht des E. unbedingt die Entlassung erfolgen. Lediglich aus dieser formalen Vorschrift heraus! Ebenso müssen die Verpflichtungen, die dem Trunksüchtigen gemäß § 94 I 2 auferlegt werden, auch die Stellung unter Schutzaufsicht, ihr Ende finden. Das ist doch nicht das Ideal einer sichernden Maßnahme!

Eine weitere zwangsweise Internierung, sei es in der Trinkerheilanstalt oder in der Heil- oder Pflegeanstalt, wäre nur noch auf dem sonst üblichen Wege durch Vermittlung der *Verwaltungsbehörde* zu erreichen; und ob sie gerade in einem solchen Falle, nachdem eine zweijährige Behandlung sich als fruchtlos erwiesen hat, sich die Fortsetzung der Behandlung, deren Kosten ihr vielleicht zufallen, besonders angelegen sein läßt, ist mehr als fraglich. Man könnte daran denken, in Anlehnung an § 88 den Trunksüchtigen in einer *Heil- oder Pflegeanstalt* weiter zu behandeln, oder, sofern er sich endgültig als unheilbar erweist, zu verwahren. Vom rein ärztlichen Standpunkt aus wäre dagegen nichts einzuwenden; habe ich doch schon oben (S. 93) die Heil- und Pflegeanstalten überhaupt als Ersatz der im E. vorgesehenen Trinkerheilanstanlten zugelassen. Aber in rechtlicher Beziehung ergeben sich Schwierigkeiten. Nicht insofern, als die Verwahrung in den Heil- und Pflegeanstalten die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit voraussetzt; diese Voraussetzung ist auch hier stets erfüllt, wenn der Strafrichter ein Interesse an der weiteren Verwahrung des Trunkfälligen hat. Aber § 88 trifft nur dann zu, wenn jemand wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt, oder nach § 18 II 1 als vermindert zurechnungsfähig verurteilt ist. Die Bestrafung wegen sinnloser Trunkenheit geht auch von der Annahme fehlender Zurechnungsfähigkeit für die strafbare Handlung aus, verlangt aber, daß der Täter sich schuldhaft in Trunkenheit versetzt hat. Bei unverschuldeter sinnloser Trunkenheit wäre somit nur § 88, aber nicht auch § 92 anwendbar. Somit würde § 88 gerade in den Fällen versagen, in denen eine nachhaltige Behandlung angebracht ist. Und weiter würde die Verwahrung gemäß § 88 im Anschluß an die Unterbringung nach § 92 nur dann angängig sein, wenn der Täter als vermindert zurechnungsfähig verurteilt wird, wenn also die Trunkenheit nicht selbstverschuldet ist. Das trifft sicher nur für die Minderzahl der Fälle zu. Schließlich ist nur das *Gericht*, aber keine andere Behörde in der Lage, eine Verwahrung nach § 88 anzuordnen. Soll nun der Strafrichter, nachdem die von ihm früher angeordnete zweijährige Behandlung in einer Trinkerheilanstalt versagt hat, erneut sich mit der Sache befassen und eine Verwahrung in einer Heil- oder Pflegeanstalt anordnen? Das wäre doch ungewöhnlich umständlich, auch unnötig kostspielig. Dann wäre es schon einfacher, daß der Strafrichter sofort die Zulässigkeit einer Fortsetzung der Behandlung in einer Heil- oder Pflegeanstalt für den Fall, daß die zweijährige Behandlung in der Trinkerheilanstalt nicht den erhofften Erfolg hat, in Aussicht nimmt. Natürlich drängt sich dann jedem der Gedanke auf, entweder von der Verwertung der Trinkerheilanstalt überhaupt abzusehen, die Verwahrung der Trunksüchtigen also der Heil- oder Pflegeanstalt zu übertragen und damit eine zeitlich unbegrenzte Verwahrung nach § 88 zu ermöglichen; oder aber es muß die Be-

stimmung über die Höchstdauer bei der Unterbringung in der Trinkerheilanstalt fallen. Es läßt sich heute noch nicht übersehen, ob und in welchem Grade Trinkerheilanstanalten, falls der E. Gesetz wird, zur Bekämpfung der Kriminalität vom Strafrichter herangezogen werden können. Auf jeden Fall muß, um das bei dieser Gelegenheit zu sagen, eine Häufung sichernder Maßnahmen vermieden werden (vgl. §§ 32, 33 E.); gerade Trunksüchtige können auch unter den Begriff der Z.r.u.f.k. und noch mehr unter den der vm. Z.r.f.k. fallen.

Auf jeden Fall muß die *Bestimmung*, die eine *Höchstdauer* vorschreibt und somit ein Einschreiten des Gerichts entsprechend § 90 II unmöglich macht oder vielmehr ausschließt, *fallen*, nicht nur aus grundsätzlichen Erwägungen, sondern auch aus sachlichen Gründen, selbst wenn diese nur für wenige Fälle zutreffen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich doch hervorheben, daß ich mich nicht des Eindrucks erwehren kann, als ob der E. den *Trunksüchtigen besser stellt*, als den mit geistigen Mängeln Beflchteten. Nicht nur die zweijährige Höchstdauer der Verwahrung, auch die Zulässigkeit einer Privatanstalt scheint mir dafür zu sprechen. Der Trunksüchtige verdient aber doch wohl nicht diese Bevorzugung!

Eher könnte man schon daran denken, eine *Mindestdauer* der Behandlung vorzusehen, um einem unsinnigen Drängen des Trunksüchtigen auf vorzeitige Entlassung sofort wirksam entgegentreten zu können. Ein derartiges Vorgehen läßt sich den Trunksüchtigen gegenüber mit dem Hinweis darauf rechtfertigen, daß erfahrungsgemäß ihre erfolgreiche Behandlung in jedem Falle längere Zeit beansprucht, während eine geistige Störung, die zur Annahme der Z.r.u.f.k. oder vm. Z.r.f.k. geführt hat und noch eine Gefährdung der Rechtssicherheit bedingt, in kurzer Zeit abgeheilt sein kann.

Über das Verhältnis von *Trinkerheilanstanalten zu Heil- oder Pflegeanstalten* läßt sich im V. E. § 65 I 2 aus. Er ist glücklicherweise nicht in den E. herübergenommen; denn um ihn zu verstehen, dazu bedurfte es, wie *Kahl* einmal scherhaftweise sich äußerte, ernsten Nachdenkens. Der E. läßt sich überhaupt nicht über die gegenseitigen Beziehungen der beiden Anstalten aus. Nur die Denkschrift sagt (S. 90): „Liegen die Voraussetzungen sowohl für die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt (§ 88) wie auch für die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt (§ 92) vor, so hat das Gericht zwischen beiden Maßregeln die Wahl“. Ich vermag übrigens nicht recht einzusehen, ob eine verschiedene Art der Unterbringung des Trunksüchtigen gerechtfertigt erscheint, je nachdem, ob der Rechtsbrecher an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben gewöhnt werden muß, oder ob es die öffentliche Sicherheit erfordert, je nachdem, ob er wegen einer Straftat in der Trunkenheit oder wegen sinnloser Trunkenheit bestraft ist, oder ob er freigesprochen oder als

vm. z.r.f. verurteilt ist. Es kommt doch eben darauf an, den Trunksüchtigen an ein abstinenteres Leben zu gewöhnen, und mit dieser Möglichkeit hat der Gesetzgeber doch offenbar auch bei einer Unterbringung des Trunksüchtigen in einer Heil- oder Pflegeanstalt gerechnet. An welchem Ort die Erziehung zu einem abstinenteren Leben erfolgt, ist dann aber wirklich belanglos.

Die wiederholte Unterbringung des Trunksüchtigen in einer Trinkerheilanstalt auf Grund eines neuen Verfahrens ist zulässig, da der Gesetzgeber sie nicht ausdrücklich untersagt.

#### *B) Wirtshausverbot.*

Was das als Nebenstrafe in vielen schweizerischen Kantonen schon jetzt gebräuchliche Wirtshausverbot angeht, so hatte bereits der V. E. (§ 43), sofern eine strafbare Handlung auf Trunkenheit zurückzuführen ist, dem zu einer Strafe Verurteilten den Besuch der Wirtshäuser auf die Dauer bis zu einem Jahre verboten. Der E. (§ 91), der ebenfalls ein Wirtshausverbot kennt, weicht insofern von dem V. E. ab, als er es davon abhängig macht, daß der Verurteilte zu *Ausschreitungen im Trunke* neigen muß. Der V. E. sieht eine derartige Einengung nicht vor. Der Standpunkt des E. ist richtiger. Denn von einem Wirtshausverbot ist dann natürlich abzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die Straftat nur auf einen Gelegenheitstrunk zurückzuführen ist, dieser aber voraussichtlich im Leben des Betreffenden ein vereinzeltes Vorkommnis sein wird.

Der E. läßt das Wirtshausverbot nur bei *selbstverschuldeten* Trunkenheit zu, der V. E. ohne Rücksicht auf die Frage der Schuld. Bei der Schwierigkeit der Deutung des Begriffs *selbstverschuldet* verdient der Standpunkt des V. E. den Vorzug, der ihm auch aus rein sachlichen Erwägungen zukommt.

Der E. sieht ebenso wie der V. E. das Wirtshausverbot *nur* im Falle einer *Bestrafung* vor, nicht aber dann, wenn das Verfahren eingestellt oder von Strafe abgesehen ist, also etwa bei sinnloser unverschuldeten Trunkenheit. Der Sonderstellung solcher Fälle kann ich nicht beipflichten. Die Bestrafung muß nach dem E. wegen *selbstverschuldeten* Trunkenheit erfolgt sein! Warum soll aber das Wirtshausverbot, sofern es überhaupt Erfolg verspricht, unzulässig sein bei unverschuldeten Trunkenheit, zumal der Begriff der *Selbstverschuldung* gegenüber einem Zustande von Trunkenheit so schwer faßbar ist? Ebensowenig kann ich zustimmen, wenn das Wirtshausverbot nach dem E. nur bei einer Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten, bei Geldstrafe oder Verweis zulässig ist. Der E. sucht zwar sein Vorgehen (S. 86) damit zu rechtfertigen, daß die im Verhältnis zur Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt *mildere Maßnahme* des Wirtshausverbots „*nur neben verhältnismäßig gelinden Strafen*“ zuzulassen sei; „*bei einer*

Verurteilung zu längerer Freiheitsstrafe wird durch den Strafvollzug die gleiche Wirkung erzielt“; deshalb hat auch vielleicht der E. das Wirtshausverbot nicht neben der Verwahrung in einer Heil- oder Pflegeanstalt vorgesehen. Die Richtigkeit dieser Begründung kann ich nicht zugeben.

Ich halte das Vorgehen des V. E. für richtiger, der das Wirtshausverbot *bei jeder Strafe* zuläßt, ohne Rücksicht auf deren Art und Höhe. Auch bei einer ernsteren Strafe, als der E. sie in Aussicht nimmt, mag unter Umständen das Wirtshausverbot angebracht sein. Ich gehe noch weiter und möchte das Wirtshausverbot, sofern mit seiner Einführung zu rechnen ist, zulassen *bei jeder auf Trunkenheit zurückzuführenden strafbaren Handlung*, mag sie Strafe nach sich ziehen oder nicht, also auch dann, wenn unverschuldete sinnlose Trunkenheit zu einem Freispruch geführt hat oder von einer Strafe nach Lage des Falles abgesehen ist — immer nur Neigung zu Ausschreitungen im Trunke vorausgesetzt.

Der V. E. läßt das Wirtshausverbot zu, unabhängig von der Höhe der Strafe, sofern nur eine strafbare Handlung auf Trunkenheit zurückzuführen ist. Er steht hierin in einem Gegensatz zu dem E. Anderseits macht der V. E. die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt abhängig von einem bestimmten Strafmaß, im Gegensatz zu dem E. Worauf die Verschiedenheit dieser Stellungnahme zurückzuführen ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Daß aber der E. die zwei so verschiedenen Maßnahmen des Wirtshausverbots und der Anstaltsunterbringung, die der V. E. gemeinsam in ein und demselben Paragraphen (§ 43) abgehandelt hat, trennt (E. § 91, § 92), ist nicht nur berechtigt, sondern geradezu geboten.

Sowohl der E. wie der V. E. bestimmen eine *Höchstdauer* für das Wirtshausverbot, und zwar den wirklich nicht allzu langen Zeitraum von einem Jahr. Wenn der V. E. (S. 160) meint, mit der Ausdehnung des Verbotes über die Höchstdauer trete „ein verstärkter Anreiz zur Übertretung des Verbotes“ ein, so scheint er, wie schon *Aschaffenburg* zutreffend hervorhebt, selbst nicht allzu viel Hoffnung auf seine praktische Brauchbarkeit zu setzen.

Insofern ist eine Änderung im E. eingetreten, als er im Gegensatz zum V. E. auch eine *Mindestdauer* vorschreibt und zwar von 3 Monaten. Auch wieder eine reichlich kurze Frist!

Natürlich muß die Zeit, während welcher der Verurteilte eine Freiheitsstrafe im weitesten Sinne des Wortes, also auch im Arbeitshaus, verbüßt, von der Einrechnung in die Frist ausgeschlossen sein (§ 91 III 2), da während dieses Zeitraums der Besuch des Wirtshauses ohnehin unmöglich ist (vgl. S. 90). Um so mehr fällt es auf, daß der E. ausdrücklich bei der bedingten Strafaussetzung (§ 93 II, 89 III) bestimmt, daß die in der Anstalt verbrachte Zeit auf die Probezeit angerechnet werden soll!

Ausdrücklich hatte der V. E. hervorgehoben, daß die Vorschrift des Wirtshausverbots bezweckt, das Aufsuchen der Gelegenheit zu übermäßigem *Alkoholgenuß* zu verhindern; danach sei zu beurteilen, inwieweit auch das Betreten einer Bahnhofswirtschaft, einer in einem Wirtshause stattfindenden Versammlung oder dergleichen eine Verletzung des Verbots darstellt (S. 160). Der V. E. begeht aber einen großen Fehler, wenn er als den Zweck seines Verbots nur die Verhinderung des übermäßigen Alkoholgenusses bezeichnet. In den Fällen, in denen das Wirtshausverbot in Betracht kommt, ist völlige Enthaltsamkeit geboten. Ein anderer Standpunkt läßt sich bei der Relativität des Begriffs übermäßig gar nicht rechtfertigen und durchführen. Richtiger ist daher der Standpunkt der Denkschrift des E. (S. 89), wenn sie als das Ziel des Wirtshausverbots hinstellt die Verringerung des Anreizes zu Ausschreitungen in der Trunkenheit und vor allem die erleichterte Fernhaltung vom Genuß geistiger Getränke.

Mit Recht hat man eingewandt, der V. E. gehe zu weit, den Besuch des Wirtshauses überhaupt zu verbieten, wie man aus der Fassung des § 43 unbedingt schließen muß. Das gilt heute um so mehr, als viele Versammlungen in Wirtshäusern stattfinden, deren Besuch zu erschweren oder gar zu verbieten nicht angängig ist. Die Begründung des V. E. macht selber auf diesen Gesichtspunkt aufmerksam, ohne daraus die gebotene Schlußfolgerung zu ziehen. Auch muß berücksichtigt werden, daß bei der allgemeinen Wohnungsnot nicht nur Junggesellen, sondern auch Eheleute mehr denn sonst gezwungen sind, unter Verzicht auf die Führung eines eigenen Haushalts ihre Mahlzeiten im Wirtshause einzunehmen.

Der E. trifft somit schon eher den Kern der Sache, wenn er nicht den Besuch einer Wirtschaft an und für sich verbietet, sondern vielmehr nur untersagt, „sich in Wirtshäusern geistige Getränke verabreichen zu lassen“ (vgl. auch § 308 Ziff. 2 V. E.). Freilich trifft dann die vom V. E. übernommene Ausdrucksweise „Wirtshausverbot“, die der E. (§ 201 I) beibehalten hat, nicht mehr ganz zu. Darüber, was in diesem Zusammenhang unter *geistigen Getränken* zu verstehen ist, dürften keine Meinungsverschiedenheiten bestehen. Da die Toleranz der einzelnen Person gegen Alkohol sehr verschieden ist und in der Regel dem Wirt für den Einzelfall um so weniger bekannt sein dürfte, als ein und dieselbe Person zu den verschiedenen Zeiten sehr verschieden auf Alkohol reagieren kann, müssen auch die Getränke darunter fallen, die einen nur geringen Alkoholgehalt haben, sofern überhaupt die Maßnahme Zweck haben soll.

Nicht nur der *Inhaber* einer *Schankwirtschaft*, sondern auch sein Vertreter, also auch der Kellner, macht sich strafbar, der wissentlich dem unter Wirtshausverbot Stehenden in seinen Räumlichkeiten (somit auch in den Nebenräumen der Wirtschaft und in den Privaträumen) geistige Ge-

tränke verabreicht (E. § 201 II). Ebenso wird der *Verurteilte* selber *bestraft*, der sich in einem Wirtshause geistige Getränke verabreichen läßt (E. § 201 I). Aber nicht ausdrücklich verboten ist es einem andern Gast, dem Verurteilten geistige Getränke zu überlassen. Der Ausdruck „verabreichen“ zwingt bei engherziger Auffassung des Wortlauts zu der Deutung, daß nur die unmittelbare Lieferung geistiger Getränke durch den Wirt oder seinen Vertreter an den unter Wirtshausverbot Stehenden verboten ist. Um allen Mißverständnissen aus dem Wege zu gehen, müßte also bestimmt werden, daß jeder bestraft wird, der wissentlich dem unter Wirtshausverbot Stehenden in einem Wirtshause den Verzehr geistiger Getränke (oder besser noch alkoholhaltiger Genußmittel schlechtweg) ermöglicht. Ebenso muß verhütet werden, daß der Verurteilte selber in schikanöser Weise das Verbot umgeht, indem er von Hause mitgebrachte Getränke im Wirtshaus zu sich nimmt.

Das einzig Richtige wäre es, Bestimmungen zu erlassen, die es dem unter Wirtshausverbot Stehenden unmöglich machen, sich alkoholhaltige Getränke, insbesonders Schnaps, zu verschaffen. Aber diese Forderung läßt sich, wenigstens vorläufig, nicht verwirklichen. Somit kann der Trinker das Wirtshausverbot jeden Tag ohne weiteres umgehen, indem er sich zu Hause betrinkt; der Verkauf von Spirituosen über die Straße läßt sich nicht verbieten, wenn nur einzelne Personen davon betroffen werden sollen.

Natürlich muß der Inhaber der Schankwirtschaft darüber *unterrichtet* sein, wer zum Wirtshausverbot verurteilt ist. Wie soll dies aber vor allem da, wo viele Wirtschaften bestehen, besser, einfacher und schneller erreicht werden, als unter entsprechender Anwendung von § 82 E. durch *Veröffentlichung* des Wirtshausverbots? Dagegen sind von verschiedenen Seiten, übrigens auch bereits im G. E. (S. 98) selbst, Bedenken erhoben worden. Man hat vor allem darauf hingewiesen, daß Wirtshausverbot sei keine Ehrenstrafe, als welche es übrigens der Schweizerische Entwurf von 1918 auffaßt; und dieser bestimmt ausdrücklich (§ 53 II) die Veröffentlichung in einem amtlichen Blatt. Ich kann jene Bedenken nicht teilen. Denn wenn die Veröffentlichung des Wirtshausverbots dieses wirklich zu einer Ehrenstrafe stempelt, kann es dadurch an Wirksamkeit nur gewinnen. Abgesehen davon möchte ich doch darauf hinweisen, daß auch die Entmündigung wegen Trunksucht vom Amtsgericht veröffentlicht wird (§ 687 Z.P.O.), ohne daß man sich daran in einem allzu großen Zartgefühl stößt. Im Anschluß daran drängt sich jedem der Wunsch auf, auch die wegen Trunksucht Entmündigten grundsätzlich unter Wirtshausverbot zu stellen. Die Veröffentlichung allein reicht auch nicht aus; der Wirt — und vor allem auch seine vielleicht oft wechselnden Angestellten! — müssen den unter Wirtshausverbot Gestellten persönlich kennen!

Schon der V. E. (S. 159) hatte nicht verkannt, daß diese Maßnahme, die einen erheblichen Eingriff in die Freiheit und das Selbstbestimmungsrecht des einzelnen bedeutet, im allgemeinen nur in kleinen Städten oder auf dem dünn bevölkerten Lande Aussicht auf Erfolg hat, weniger in dicht bevölkerten Industriegebieten mit ihren guten Verkehrsmitteln und in größeren Städten. Auch der E. konnte sich diesen Bedenken nicht verschließen, denen er mit den Worten (S. 90) Ausdruck gibt: „Sachgemäß angewendet wird es, insbesondere auf dem Lande und in kleineren Städten, zu einer Besserung der von der Maßregel Betroffenen beitragen können. In größeren Städten wird sein Anwendungsgebiet bei der Schwierigkeit der Aufsicht naturgemäß beschränkt sein; doch wird es auch hier, namentlich in Verbindung mit der Tätigkeit der den Alkoholmissbrauch bekämpfenden Vereine, Nutzen stiften können“. Ebensowenig darf verschwiegen werden, daß zahlreiche und darunter sehr beachtenswerte Kritiker des V. E. sich mehr als skeptisch über die Brauchbarkeit des Wirtshausverbots ausgelassen haben.

In der Tat läßt es sich sehr leicht durch die Freizügigkeit umgehen, sofern diese nicht durch eine sie beschränkende Bestimmung aufgehoben wird. Der E. sieht zwar ein *Aufenthaltsverbot* in § 103 vor, aber nur für ganz bestimmte Fälle, und damit scheidet seine Anwendungsmöglichkeit im Bereich des Wirtshausverbots fast aus. Und doch kann ich mir sehr wohl denken, daß ein Aufenthaltsverbot, sofern man überhaupt seine Berechtigung anerkennt, Nutzen stiften kann; der Trunksüchtige wird so nachhaltiger vor Verführung bewahrt, als wenn er sich frei bewegen kann. Dieselben Erwägungen können übrigens auch gegenüber Geistesgestörten berechtigt sein. Ist doch schon des öfteren betont worden, daß die „Gemeingefährlichkeit“ territoriale Grenzen haben kann, und damit wird der Polizei das Recht zugesprochen, einem Geisteskranken seine Anstaltsunterbringung in Aussicht zu stellen, falls er nicht die von ihr bestimmten Orte meidet. Aber das Aufenthaltsverbot setzt naturgemäß eine Kontrolle voraus. Sie fällt der Landespolizeibehörde zu. Gerade diese aber möchte ich, zum mindesten soweit es sich um die strafrechtliche Behandlung pathologischer Persönlichkeiten handelt, ausgeschlossen wissen.

Soll das Verbot wirksam sein, müssen die *Wirtshäuser* einer *scharfen Aufsicht* unterworfen werden. Wie leicht kann eine Täuschung — Verabreichung der geistigen Getränke in einem Kaffeegeschirr — diese illusorisch machen? Und wer soll die Kontrolle übernehmen? Die Polizeibehörde, deren Verständnis gerade gegenüber Trunksüchtigen doch nicht allzu hoch zu bewerten ist? Wir hätten dann wieder eine Poliziaufsicht, die sich nach vielfachen Erfahrungen durchaus nicht bewährt! Oder soll man die Überwachung der zum Wirtshausverbot

Verurteilten den Abstinenzvereinen übertragen? Vielleicht den Fürsorgern, unter deren Schutzaufsicht der Rechtsbrecher gestellt wird? Sicher kein beneidenswertes Amt! Zumal in weiteren Kreisen selbst heute noch ein Verständnis für die Bedeutung der Alkoholfrage für unser Volk völlig fehlt. Es ist mehr als fraglich, ob sich hinreichend Fürsorger finden, die ohne Entschädigung ihres Amtes walten; und damit würde auch der Hinweis darauf entfallen, die Handhabung des Wirtshausverbots empfehle sich, weil sie nicht viele Kosten erfordere, wenn auch immerhin zugegeben werden muß, daß die Anordnung des Wirtshausverbots bei weitem nicht solche Ausgaben beansprucht wie die Verwahrung oder Unterbringung.

*Schwandner* ist einer der wenigen, die auf Grund eigener Erfahrungen über die Wirksamkeit des Wirtshausverbots berichten können. Er hat von seiner Anwendung bei der vorläufigen Entlassung aus der Strafanstalt in Württemberg nur gute Erfolge gesehen. *Aschaffenburg* hat in seinem Vortrage, den er kürzlich auf dem Ersten Deutschen Alkoholgegnertag in Breslau (Oktober 1921) gehalten hat, betont, daß er in Baden nur schlechte Erfahrungen gemacht hat. Meines Wissens haben Polizeiverordnungen, die gestatten, Trinker auf die Trinkerliste zu setzen und vom Wirtshausbesuche auszuschließen, nicht allzuviel Erfolg gehabt.

Ich verspreche mir, wenn ich, obwohl mir eigene Erfahrungen nicht zur Verfügung stehen, mitreden darf, nicht allzu viel Erfolg und teile durchaus die Bedenken, die der V. E., seine Kritiker und der E. gehabt haben. Es erscheint mir mehr als bedenklich, Gesetze zu erlassen, deren praktische Brauchbarkeit nur unter bestimmten örtlichen Voraussetzungen zu erwarten ist; denn nur bei günstigen lokalen Verhältnissen läßt sich ein Erfolg des Wirtshausverbots erzielen. Vor allem verdient der Hinweis darauf Beachtung, daß es nicht nur mißlich, sondern geradezu gefährlich ist, Verbote zu erlassen, deren Nichtbefolgung ungemein häufig ist und doch in den meisten Fällen straflos bleiben wird und muß. Nichts aber schadet mehr der Autorität des Staates, wie die Erfahrungen im Krieg sattsam gelehrt haben. Daher verstehe ich es sehr wohl, wenn mit überwiegender Mehrheit die Einführung des Wirtshausverbots bekämpft wird. Vielleicht verspricht es mehr Erfolg, wenn es nicht nur als eine sichernde Maßnahme des Gerichts angesehen, sondern geradezu zu einer Ehrenstrafe gestempelt wird, die mit ihrer beschämenden und damit auch erziehlichen Wirkung ihren Einfluß nicht nur auf die Verurteilten selber, sondern auch auf andere nicht verfehlten wird. Eben deshalb würde ich der Veröffentlichung des Wirtshausverbots zustimmen. Aber nicht nur diese, sondern auch noch andere Bestimmungen — Wegfall der Höchstfrist; strenge Bestrafung eines jeden, der die Umgehung des Wirtshausverbots wissentlich, wenn auch nur

mittelbar, ermöglicht; obligatorische Vereinigung des Wirtshausverbots mit der Stellung unter Schutzaufsicht, die sehr viel ausgiebiger verwertet werden muß als der E. vorsieht — sind notwendig, um dieser Neuerung den Erfolg zu sichern, der überhaupt von ihr zu erwarten steht.

### *C) Schutzaufsicht.*

Wie ich schon andernorts (S. 36) betont habe, setzt die Schutzaufsicht bei den mit ihrer Ausführung beauftragten Fürsorgern ein volles Verständnis für die Alkoholfrage in ihrem ganzen Umfange voraus. Am besten ist es zweifellos, wenn der Fürsorger sowohl wie sein Schutzbefohlener einem Abstinenzverein angehören.

Der E. sieht die Verhängung der Schutzaufsicht für bestimmte Fälle vor. Einmal an Stelle der Trinkerheilanstalt (§ 92 II), wenn die mildere Maßnahme ausreicht — und diese Bestimmung halte ich deshalb für nicht ganz unbedenklich, weil bei einem allzu ängstlichen Richter die Gefahr besteht, daß er die im Einzelfall gebotene Anstaltsunterbringung zu spät oder überhaupt nicht anordnet —, und dann bei der bedingten Strafaussetzung (§ 93 II, § 89 III), bei der vorläufigen Entlassung aus der Strafanstalt (§ 93 II, 89 II 2) und bei der Entlassung aus der Trinkerheilanstalt (§ 94 I). Darüber hinaus möchte ich die Schutzaufsicht in noch viel weiterem Umfange angeordnet wissen; zum Beispiel für die Dauer des Wirtshausverbots und auch nach dessen Ablauf, bei der Entlassung aus der Strafanstalt, auch nach Strafende, ferner bei der von mir vorgeschlagenen nur bedingten Anordnung des Wirtshausverbots und der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt (nicht nur während ihrer Dauer — das verlangt schon die von mir geforderte progressive Gestaltung der Anstaltsbehandlung —, sondern auch nach ihrem Ende).

Finden sich die richtigen Persönlichkeiten, so kann gerade bei den Personen, die zum Alkoholmißbrauch neigen, die Schutzaufsicht eine segensreiche Einrichtung werden. Deshalb besonders beachtenswert, weil sie bei richtiger Anwendung dem Verurteilten helfen kann, ohne ihn unnötig zu benachteiligen.

Es erscheint mir schließlich zweckmäßig, zusammenzustellen, welche Möglichkeiten der E. hinsichtlich der strafrechtlichen Behandlung trifft, soweit Trunkene in Betracht kommen.

I. Liegt *sinnlose Trunkenheit*, also ein Zustand von Bewußtlosigkeit im Sinne des § 18 I vor, so kann von einer Bestrafung wegen der Straftat keine Rede sein, gleichgültig, ob die Trunkenheit selbstverschuldet ist oder nicht. Und eben deshalb kann eine Verwahrung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt (§ 88) in Betracht kommen, wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert.

A) Ist die sinnlose Trunkenheit *selbstverschuldet*, so kann derentwegen der Täter bestraft werden (§ 274). Neigt er zu Ausschreitungen im Trunke, so kann gegen ihn das Wirtshausverbot erlassen werden (§ 91). Leidet er an Trunksucht, so muß er zur Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt verurteilt werden, sofern diese Maßnahme erforderlich ist, um ihn an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen, Schutzaufsicht aber nicht genügt (§ 92).

B) Ist die sinnlose Trunkenheit *nicht selbstverschuldet*, so ist weder eine Bestrafung wegen sinnloser Trunkenheit, noch ein Ausspruch des Wirtshausverbots, noch eine Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt zulässig.

II. Durch die Trunkenheit ist ein Zustand geistiger Störung verursacht, die dem Zustand *vm. Z.r.f.k.* im Sinne des § 18 II entspricht.

A) Falls die Trunkenheit *unverschuldet* ist, muß die Strafe wegen des Vorliegens *vm. Z.r.f.k.* gemildert werden, auch kann der Täter einer Trinkerheilanstalt oder einer Heil- oder Pflegeanstalt übergeben werden. Das Wirtshausverbot kommt nicht in Betracht.

B) Ist die Trunkenheit *selbstverschuldet*, so muß von einer Strafmilderung aus § 111 abgesehen werden (§ 18 II 2). Nicht nur das Wirtshausverbot, sondern auch die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt, aber nicht die Verwahrung in einer Heil- oder Pflegeanstalt kann vom Richter angeordnet werden.

III. Ist die Trunkenheit *ohne Einfluß auf die Z.r.f.k.*, so trifft das Gesetz keine besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Art und Höhe der Strafe. Daß in diesen Fällen auch sichernde Maßnahmen in der Form des Wirtshausverbots und der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt zulässig sind, liegt auf der Hand; die Verwahrung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ist aber ausgeschlossen.

Die verschiedenen Möglichkeiten der strafrechtlichen Behandlung, die der E. beim Vorliegen von Trunkenheit vorsieht, sind in der folgenden Tabelle übersichtlich zusammengestellt.

Daraus erhellt zur Genüge, wie verwickelt das System ist, das der E. bei der Beurteilung der in Trunkenheit begangenen Straftaten in Aussicht genommen hat. Daß eine wesentliche Vereinfachung auch aus sachlichen Gründen möglich oder gar geboten ist, habe ich oben dargetan.

Gelegentlich der Besprechung des V. E. wurde von vielen Seiten der weitere Wunsch geäußert, in einem zukünftigen Strafgesetzbuch möchten alle die Bestimmungen, die sich auf Trunkene und Trunksüchtige beziehen, in einem besonderen Abschnitt zusammengestellt werden. Die Berechtigung dieses Wunsches kann man heute mit dem Hinweis darauf dartun, daß der E. die Bestimmungen über die Behandlung der Kinder und Jugendlichen in einem besonderen Abschnitt vereinigt hat.

*Die strafrechtliche Behandlung der Trunkenen und Trunksüchtigen im Entwurf 1919.*

		Strafen		Maßregeln der Besserung und Sicherung		
		wegen der strafbaren Handlung. Trunkenheit.	wegen sinnloser Trunkenheit (\$ 274).	§ 91. Wirtshausverbot bei Neigung zu Ausschreitungen in der Trunkenheit. Höchstdauer 1 Jahr.	§ 92. Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt bei Trunksucht, falls erforderlich zur Gewöhnung an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben, wenn Schutzaufsicht nicht genügt. Höchstdauer 2 Jahre.	§ 88. Verwahrung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt, falls die öffentliche Sicherheit diese Maßregel erfordert und Schutzaufsicht nicht genügt. Zeitdauer nicht begrenzt.
Zurechnungsfähigkeit aufgehoben (\$ 18 I).	Selbstver- schuldete.	—	+	+	+	+
	Nicht selbst ver- schuldete.	—	—	—	—	+
Zurechnungsfähigkeit vermindert (\$ 18 II).	Selbstver- schuldete.	Keine Strafmilderung nach § 111.		+	+	—
	Nicht selbst ver- schuldete.	Strafmilderung nach § 111.		—	+	+
Zurechnungsfähigkeit bejaht.		+		+	+	—

Die Bestimmungen des E. über die sichernden Maßnahmen haben mich zur Stellungnahme und Kritik in sehr viel größerem Umfange herausgefordert, als die vom E. getroffene Regelung der Z.r.f.k. Das erscheint schon mit Rücksicht darauf verständlich, daß die sichernden Maßnahmen etwas vollständig Neues gegenüber dem geltenden Recht bedeuten. Wenn der Psychiater zu dieser Frage das Wort ergreift, so erscheint das um so begreiflicher, als in erster Linie abnormalen Rechtsbrechern gegenüber sichernde Maßnahmen geboten sind und der Psychiater sich schon seit langem und mit besonderem Nachdruck für sie eingesetzt hat. Denselben Stand-

punkt hat übrigens die Psychiatrie auch den nur im sozialen Sinne abnormen Gewohnheitsverbrechern gegenüber seit früher Zeit eingenommen. Ich nehme Bezug vor allem auf die temperamentvolle Programmschrift *Kraepelins* „Die Abschaffung des Strafmaßes“, die, obwohl sie schon Jahrzehnte alt ist, heute noch nichts an Bedeutung verloren hat.

Als die wichtigsten Forderungen hebe ich — da ich als Arzt mich nicht befugt fühle, formulierte Gegenvorschläge zu machen, sehe ich von solchen ab — hervor: Weiterer Ausbau der Schutzaufsicht; die Zulassung der Anordnung einer nur bedingten Verwahrung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder einer nur bedingten Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt, selbstverständlich unter den entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen; Ausschaltung der Polizeibehörde bei der Entscheidung über die Entlassung, überhaupt bei allen die Verwahrung betreffenden Entscheidungen, da die Polizeibehörde nur das Exekutivorgan richterlicher Behörden sein soll; Schaffung eines Sicherungsverfahrens, dessen Handhabung einer auch für die nichtkriminellen Insassen von Irrenanstalten zuständigen Sicherungsbehörde übertragen wird, und damit eine in prozessualer Hinsicht einheitliche Regelung des Schutzes gegen widerrechtliche Anstaltsunterbringung, des individuellen Rechtsschutzes; Nichtanrechnung der in den Anstalten zugebrachten Zeit auf die Probezeit bei bedingter Strafaustrersetzung; Einführung einer grundsätzlich nur vorläufigen oder bedingten Entlassung aus den Anstalten nach Beschaffung von Unterkunft und Arbeitsgelegenheit mit Stellung des Entlassenen unter Schutzaufsicht für die Dauer der Bewährungsfrist; möglichst progressive Gestaltung der Verwahrung, also allmähliche Gewöhnung an die Freiheit durch entsprechende Behandlung; weitestgehende Berücksichtigung des ärztlichen Charakters aller einschlägigen Fragen durch die Forderung einer ärztlichen (psychiatrischen) Begutachtung; Errichtung besonderer Anstalten für die Verwahrung der vermindert Zurechnungsfähigen; erhebliche Erweiterung der Zulässigkeit, Trunksüchtige in Trinkerheilanstalten unterzubringen; Beseitigung der zweijährigen Höchstfrist der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt, die zeitlich unbegrenzt sein muß; schließlich Verzicht auf das Wirtschaftsverbot oder, falls es doch beibehalten wird, entsprechende Änderungen.

Mir ist sehr wohl bekannt, daß meine Kritik sich vielfach nur auf prozessuale Fragen bezieht, die erst in einem noch zu erwartenden besonderen Reichsgesetz über den Strafvollzug und in Ausführungsvorschriften der Reichsregierung und der Landesregierungen geregelt werden sollen; auch der Vollzug der Besserungs- und Sicherungsmaßnahmen müßte in diesem oder einem besonderen Gesetz noch geregelt werden. Der E. (§§ 62, 105, 137) weist S. 11, 64, 88, 121 darauf hin. Dennoch, oder

vielleicht gerade deshalb, glaubte ich, von einer Stellungnahme nicht absehen zu sollen, um eine Prüfung und eine möglichst weitgehende Berücksichtigung und Erfüllung psychiatrischer Wünsche uns zu sichern.

Die sichernden Maßnahmen, auf deren Bedeutung u. a. *Gall* gerade vor hundert Jahren hingewiesen hat, bedeuten einen ganz außerordentlichen Fortschritt in dem vom Staat zu führenden Kampf gegen das Verbrechertum. Nicht nur grundsätzlich, sondern auch hinsichtlich des Umfangs, wenn ich auf die Verwahrung gefährlicher Gewohnheitsverbrecher (§ 100—102) Bezug nehme. Aber die Verwirklichung aller dieser Pläne setzt große Mittel voraus, und ob diese dem Staat bei der allgemeinen Finanznot heute zur Verfügung stehen — schon vor einem Jahrzehnt konnte *Jagemann* bei Besprechung des V. E. auf den zu erwartenden Widerstand des Finanzministers hinweisen, der bereits den ersten Entwurf eines Reichsstrafvollzugsgesetzes scheitern ließ —, muß mit dem Entwurf (Anmerkung zum 9. und 12. Abschnitt, Denkschrift S. 53, 85) füglich bezweifelt werden. Hier und da ist deshalb der Gedanke aufgetaucht, den E. selbst unter Verzicht auf die sichernden Maßnahmen zum Gesetz werden zu lassen. Ich würde ein derartiges Vorgehen auf das Lebhafteste bedauern und muß ihm auf das Bestimmteste widersprechen. Die sichernden Maßnahmen, wie sie der E. in Aussicht nimmt, stellen den größten Fortschritt dar, den unser deutsches Strafrecht gemacht hat. Er trägt der modernen Strafrechtsschule im weitestgehenden Maße Rechnung, die an die Stelle des Versuchs, eine gerechte Vergeltung eintreten zu lassen, den Zweckgedanken setzt und dementsprechend verlangt, daß nicht sowohl die Tat, als vielmehr der Täter Beachtung verdient. Ein Standpunkt, den bis zur äußersten Konsequenz der vor kurzem veröffentlichte und im wesentlichen auf *Ferrari* zurückzuführende Entwurf eines italienischen Strafgesetzbuchs vertritt, der unter Beseitigung der Schuldfrage lediglich die Gefährlichkeit, gleichgültig wie sie bedingt ist, als Grundlage der Verantwortlichkeit betrachtet, von Strafen ganz absieht, sondern nur „Sanktionen“, gleich sichernden Maßnahmen, kennt.

Ich bin der Überzeugung, daß nur mit Methoden, wie sie der E. vor sieht, der Staat erfolgreich gegen die Schädigungen durch die rückfälligen Verbrecher, mögen sie nun psychisch abnorm sein oder nicht, geschützt werden kann. Der Hinweis darauf, daß die Gelder, die für die Verwirklichung dieser Absichten des E. notwendig sind, wenn sie auch noch so erheblich sind, wirklich gut angelegt sind, daß sie, kaufmännisch gesprochen, geradezu eine werbende Anlage darstellen, dieser Gesichtspunkt darf nicht außer Acht gelassen werden. Ein Strafgesetzbuch darf nicht fiskalisch sein, verlangte, wenn ich nicht irre, *Kahl*. „Sparsamkeit ist hier unwirtschaftlich“ sagt, wie ich bei der Korrektur lese, *Rittler*, der kategorisch die Beschaffung der Mittel für die Bekämpfung des Verbrechens als die Lösung einer Kulturaufgabe verlangt. Würde man aus dem E. die

sichernden Maßnahmen entfernen, deren Vorteil so offensichtlich ist, daß er jedem einleuchten muß, so besteht für unser Vaterland die Gefahr, daß in absehbarer Zeit nicht damit gerechnet werden kann, daß in ihm die immer wieder erhobenen und durchaus berechtigten Forderungen einer modernen, einer soziologischen Auffassung des Verbrechens zur Tat werden; und dann wird es sicher noch sehr, sehr lange dauern, bis ein neues Strafgesetzbuch uns das gibt, was von sachkundiger Seite schon vor Jahrzehnten gefordert wurde, was uns heute doppelt not tut.

### Literatur.

*Aschaffenburg*, Bemerkungen zu dem Entwurf „zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1919“. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatr., Orig. **72**, 227. 1921. — *Aschaffenburg*, Die Bestimmungen über die Trunkfälligkeit und Betrunkenheit im Entwurf. Ber. über den 1. Deutschen Alkoholgegnertag, Breslau 1922, S. 50. — *Boethke*, Maßnahmen für die Umgestaltung des Strafrechts. S.-A. aus Alkoholfrage: Welche alkoholgegnerische Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen sind für die Zukunft erforderlich? 1918, S. 82. — *Bumke*, Die neuen Strafgesetzentwürfe. Dtsch. Jur.-Ztg. **25**, 11. 1921. — *Bumke*, Der gegenwärtige Stand der Strafrechtsreform. Jur. Wochenschr. **50**, 777. 1921. — *Bumke*, Die Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Leipz. Zeitschr. f. Dtsch. Recht. **15**, 121. 1921. — *Delaquis*, Die Gemeingefährlichkeit in den Strafgesetzentwürfen der Schweiz und Deutschlands. Schweiz. Zeitschr. f. Strafr. **33**, 197. 1920. — *Dohna, Graf zu*, Die Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Jur. Wochenschr. **50**, 368. 1921. — *Delbrück*, Alkoholismus und Strafgesetz. Der Alkoholismus. 8. Teil. 1912, S. 28. — *Ebermayer*, Die Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Jur. Wochenschr. **50**, 361. 1921. (Vgl. Zeitschr. f. d. ges. Strafr. **42**, 315. 1921; Leipz. Zeitschr. f. Dtsch. Recht **15**, **73**, 159. 1921). — *\*Ebermayer*, Die Straftat. Jur. Wochenschr. **51**, 11. 1922. — *Falkenberg*, Bemerkungen zum Jugendgerichtsgesetzentwurf. Ärztl. Sachverst. Zeitg. **27**, 113. 1921. — *Gerland*, Kritische Bemerkungen zum allgemeinen Teil des Strafgesetzentwurfs 1921. — *\*Gleispach*, Der Deutsche Strafgesetzentwurf 1921. — *Göring*, Die Beurteilung des V. E. zu einem Strafgesetzbuch durch die Psych. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. **33**, 146. — *Göring*, Über den neuen Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuche. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatr., Orig. **70**, 102. 1921. — *Göring*, Einwendungen von psychiatrischer Seite gegen den Entwurf 1919. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. **42**, 746. 1921. — *\*Goldschmidt*, Gegenentwurf zu dem Abschnitt: Die Straftat. Jur. Wochenschr. **51**, 252. 1922. — *Haberda*, Der Regierungsentwurf 1912 zu einem österreichischen Strafgesetzbuch. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. u. öffentl. Sanitätsw. **45**, 1. Supplementsheft, S. 68. 1913. — *Heinberger*, Trunksucht und Trunkenheit im Vorentwurf. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. **32**, 563. 1911. — *\*Heinberger*, Zweifelsfragen aus den Bestimmungen des Entwurfs 1919 über Trunkenheit und Trunksucht. Monatsschr. f. Krimin.-psychol. u. Strafrechtsref. **12**, 223. 1922. — *\*Heinberger*, Maßnahmen der Besserung und Sicherung nach Entwurf 1919. Vortrag i. d. rhein.-westfäl. Gefängnis-Ges. 12. X. 1921. — *Hippel, R. v.*, Zur Begriffsbestimmung der Z. r. f. k. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. **32**, 99. 1911. — *Hippel, R. v.*, Die allgemeinen Lehren von Verbrechen in den Entwürfen. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. **42**, 404, 525. 1921. — *J. K. V.*, Verhandlungen der 17. Vers. d. Dtsch. Landesgruppe 1921. Jena. —

*Kadyi, Józef*, Unzurechnungsfähigkeit. *Polskie czasop. lekarskie* Jahrg. 1, Nr. 3, S. 40. 1921 (Polnisch). Ref. *Zentralbl. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatr.* 28, 143. 1922. — *Kahl*, Zum neuesten Strafgesetzentwurf. *Dtsch. Jur.-Zeit.* 26, 145. 1921. — *Kahl*, Der deutsche Strafgesetzentwurf von 1919. *Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw.* 42, 205. 1921. — *Kahl*, Schaffung eines neuen Irrengesetzes. *Allg. Zeitschr. f. Psychiatr.* 77, 392. 1921/22. — *Klee*, Die Behandlung der geistig Abnormen im deutschen und im italienischen Strafgesetzentwurf. *Ärztl. Sachverst.-Zeit.* 27, 285. 1921. — *Kohlrausch*, Der Vorentwurf zum deutschen Strafgesetzbuch. *Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. u. öffentl. Sanitätsw.* 41, 2. Supplementsheft. 1911. — *Kohlrausch*, Trunkenheit und Trunksucht im Vorentwurf. *Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw.* 32, 645. 1911. — *Lewin, L.*, Die Bestrafung der alkoholischen Trunkenheit. *Münch. med. Wochenschr.* 68, 1458. 1921. — \**Liepmann*, Die Reform des deutschen Strafrechts. — *Lobe*, Die Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Entwurf. *Jur. Wochenschr.* 50, 786. 1921. — *Makarewicz*, Der polnische Strafgesetzentwurf. *Schweiz. Zeitschr. f. Strafrechtsw.* 35, 166. 1922. — \**Merkel*, Die Bestimmungen des Strafgesetzentwurfs über die Straftat. *Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw.* 43, 299. 1922. — \**Mezger*, Der deutsche Strafgesetzbuchentwurf 1919, *Monatsschr. f. Kriminopsychol. u. Strafrechtsref.* 13, 47. 1922. — \**Mönkemöller*, Psychiatrie und Jugendgerichtsgesetz. *Allg. Zeitschr. f. Psychiatr.* 48, 240. 1922; vgl. *Zentralbl. f. Vormundschaftswesen* 12, 233. 1921. — *Nonne*, Ärztliche und juristische Forderungen für die Heilung Alkoholkranker. *Internat. Guttemplerstag Hamburg* 1911, S. 145. — \**Oetker*, Zum Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes. *Das Recht.* 26, 119. 1922. — *Picard*, Die strafrechtliche Behandlung der Trunkenheit und Trunksucht im Vorentwurf. *Inaug.-Diss. Heidelberg* 1910. — *Pförtner, v. d.*, Die Neuordnung des deutschen Strafrechts. *Münch. med. Wochenschr.* 68, 306, 336, 369. 1921. — *Puppe*, Der Arzt im Entwurf. *Verhandl. d. 42. Deutschen Ärztetages, Karlsruhe* 1921. — *Sioli*, Die Behandlung des Alkoholismus im Vorentwurf. *Separatabschr. aus Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. u. öff. Sanitätsw.* 3. Folge 48. — *Strassmann, F.*, Ärztliche Bemerkungen z. Entwurf. *Jur. Wochenschr.* 50, 374. 1921. — *Schultze*, Die jugendlichen Verbrecher im gegenwärtigen u. zukünftigen Strafrecht. *Wiesbaden* 1911. — *Schultze*, Die Sicherung der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke und der Vorentwurf. *Arch. f. Psychiatr. u. Nervenkrankh.* 48, 1. 1911. — *Schultze*, Das Irrenrecht. *Handbuch der Psych. Allg. Teil. 5. Abt.* 1912. — *Schultze*, Irrenrechtliche Fragen. *Allg. Zeitschr. f. Psychiatr.* 76, 699. 1920/21. — *Schultze*, Schaffung eines neuen Irrengesetzes. *Zeitschr. f. Psychiatr.* 77, 367. 1921/22. — *Schultze*, Zur gerichtsärztlichen Beurteilung des Alkoholexperiments. *Med. Klin.* 17, 581. 1921. — *Schultze*, Über Gemeingefährlichkeit Geisteskranker vom verwaltungsrechtlichen Standpunkt aus. *Zeitschr. f. Medizinalbeamte.* — \**Traeger*, Zu den Entwürfen zu einem deutschen Strafgesetzbuch. *Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw.* 42, 721. 1921; 43, 117. 1922. — *Wach*, Das deutsche Strafgesetzbuch nach dem neuesten Entwurf. *Dtsch. Strafrechts-Zeit.* 8, 67. 1921. — \**Wachenfeld*, Bemerkungen zu dem allgemeinen Teil des Entwurfs. Sonderabdruck aus *Arch. f. Rechtsphilosophie* 15, 73. — *Weygandt*, Zurechnungsfähigkeit und Rechtssicherheit. *Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. u. öff. Sanitätsw.* 47, 281. 1914. — *Wollenberg*, Der Vorentwurf z. deutschen Strafgesetzbuch. *Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. u. öffentl. Sanitätsw.* 41, 2. Supplementsheft, S. 251. 1911. — *Ziemke*, Glossen zum Strafgesetzbuchentwurf. *Med. Klin.* 8, 508, 547, 589. 1912. — Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen über den Vorentwurf Berlin 1911. (Bespricht die gesamte bis Ende 1910 erschienene Literatur über den Vorentwurf.)

(Die mit \* bezeichneten Arbeiten wurden mir erst nach Fertigstellung meiner Aufsätze bekannt.)